

Elbe-Fläming-Kurier

**Das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinden
Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken,
Köselitz, Möllendorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen, Wörpen**



1. Jahrgang

Donnerstag, den 6. Dezember 2007

Woche 49, Nummer 12



**Wir wollen
Kinderaugen leuchten
sehen.**

- 3. Advent in Coswig -

Wo?
*Auf dem Marktplatz und
im Rathaus*
Wann?
*Am 3. Advent (16.12.)
von 14.00 bis 20.00 Uhr*

*Alles Weitere entnehmen
Sie bitte innenstehendem
Artikel.*

- ANZEIGE -

Berg

Bereitschaftsdienste Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Coswig, Cobbelndorf, Klieken, Buko, Düben, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen und Zieko
Dienstzeit jeweils ab 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
Vorwahl Coswig: 03 49 03

Freitag, den 07.12.2007.....Frau Dipl.-Med. Grewling

Praxis: Cobbelndorf, Hauptstr. 46,
Tel.: 03 49 23/2 02 38,
Privat: Tel.: 03 49 23/2 02 47

Samstag, den 08.12.2007 Frau FÄ Kutzke

Praxis: Luisenstr. 20, Tel.: 6 20 30,
Privat: Handy: 01 71/5 45 78 33

Sonntag, den 09.12.2007 Frau Dipl.-Med. Grewling

Praxis: Cobbelndorf, Hauptstr. 46,
Tel.: 03 49 23/2 02 38,
Privat: Tel.: 03 49 23/2 02 47

Montag, den 10.12.2007 Herr FA Wojna

Praxis: Spiellücke, Tel.: 6 22 00,
Privat: Handy: 01 71/7 03 04 64

Dienstag, den 11.12.2007 Herr Dr. M. Jeschke

Praxis: Schillerstraße 7, Tel.: 6 33 64,
Privat: Hubertusstraße 7, Tel.: 01 63/6 52 16 62

Mittwoch, den 12.12.2007 Frau FÄ Kutzke

Praxis: Luisenstraße 20, Tel.: 6 20 30,
Privat: Handy: 01 71/5 45 78 33

Donnerstag, den 13.12.2007 Herr Dipl.-Med. Heynold

Praxis: Klieken, Rosenthal 22,
Tel.: 6 28 39, Privat: wie Praxis

Freitag, den 14.12.2007 Herr Dr. M. Jeschke

Praxis: Schillerstr. 7, Tel.: 6 33 64,
Privat: Hubertusstr. 7,
Tel.: 01 63/6 52 16 62

Samstag, den 15.12.2007 Herr FA Wojna

Praxis: Spiellücke,
Tel.: 6 22 00,
Privat: Handy: 01 71/7 03 04 64

Sonntag, den 16.12.2007 Herr Dipl.-Med. Heynold

Praxis: Klieken, Rosenthal 22,
Tel.: 6 28 39,
Privat: wie Praxis

Montag, den 17.12.2007 Frau Dipl.-Med. Grewling

Praxis: Cobbelndorf, Hauptstr. 46,
Tel.: 03 49 23/2 02 38,
Privat: Tel.: 03 49 23/2 02 47

Dienstag, den 18.12.2007 Frau Dipl.-Med. Schilling

Praxis: Stadthufen 34,
Tel.: 6 85 28,
Privat: Kuhbrückenbreite 25,
Tel.: 6 83 82

Mittwoch, den 19.12.2007 Frau Dipl.-Med. Schumann

Praxis: Stadthufen 34,
Tel.: 6 85 28,
Privat: Hohe Mühle 10,
Tel.: 6 45 62

Donnerstag, den 20.12.2007 Herr Dr. J. Jeschke

Praxis: Schillerstr. 7,
Tel.: 6 33 64,
Privat: wie Praxis

Freitag, den 21.12.2007 Frau FÄ Kutzke

Praxis: Luisenstr. 20,
Tel.: 6 20 30,
Privat: Handy: 01 71/5 45 78 33

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Jeber-Bergfrieden, Bräsen, Hundeluft, Ragösen, Stackelitz, Serno und Thießen

Dienstzeit von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages

Hinweis in eigener Sache

Die Ärzte, welche an den Roßlauer Bereitschaftsdiensten teilnehmen, wünschen, dass ab sofort nur noch die Nummer der Einsatzleitstelle Dessau-Roßlau veröffentlicht wird, über welche der Name und die Telefonnummer des Dienst habenden Arztes zu erfragen ist.

Einsatzleitstelle Dessau: 03 40/8 50 50 40

Die Redaktion

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig und die Dörfer der Verwaltungsgemeinschaft:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

08./09. Dezember 2007 Herr Dr. Brückner
Coswig (Anhalt), Luisenstr. 20
Tel.: 03 49 03/6 22 03

15./16. Dezember 2007 Herr Dr. Buchholz
Dessau-Roßlau, Hauptstr. 18
Tel.: 03 49 01/8 21 47

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt) Vorwahl Wittenberg: 0 34 91

Freitag, den 07.12.2007 Luther-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Juristenstr. 3, Tel.: 4 95 60

Samstag, 08.12.2007 Stadt-Apotheke, Coswig (Anhalt), Am Markt 5, Tel.: 47 49 11

Sonntag, 09.12.2007 Melanchthon-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Dessauer Str. 166, Tel.: 66 20 89

Montag, 10.12.2007 Herz-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Dessauer Str. 48, Tel.: 66 23 87

Dienstag, 11.12.2007 Elbe-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Am Elbufer 30, Tel.: 61 25 32

Mittwoch, 12.12.2007 J.-Friedr.-Böttger-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 51, Tel.: 40 28 61

Donnerstag, 13.12.2007 Robert-Koch-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Str. d. Befreiung 52, Tel.: 88 11 49

Freitag, 14.12.2007 Akazien-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Dessauer Str. 65, Tel.: 61 07 48

Samstag, 15.12.2007 Galenos-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Annendorferstr. 15, Tel.: 44 25 84

Sonntag, 16.12.2007 Stern-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Sternstr. 89, Tel.: 40 15 56

Montag, 17.12.2007 Apotheke am Collegienhof, Collegienstr. 74, Tel.: 4 96 90

Dienstag, 18.12.2007 Friederiken-Apotheke, Coswig (Anhalt), Friederikenstr. 19, Tel.: 6 43 38

Mittwoch, 19.12.2007 Melanchthon-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Dessauer Str. 166, Tel.: 66 20 89

Donnerstag, 20.12.2007 Herz-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Dessauer Str. 48, Tel.: 66 23 87

Freitag, 21.12.2007 Elbe-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg, Am Elbufer 30, Tel.: 61 25 32

Beerdigungsinstitute

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 03 49 01/89 50
Coswig/Anh., Lärchenstraße 8, Tel.: 03 49 03/6 29 96

Antea Bestattungen (ehemals Thanatos)

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen Tel.: 03 49 03/6 22 93
06869 Coswig/Anh., Wittenberger Straße 73 (Eingang Friedhof) Hubertusstraße 13, Frau Goltze (nach Vereinbarung)

Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes der Stadtwerke Coswig (Anhalt) im Stadtgebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und in der VGem Coswig (Anhalt) ist wie folgt geregelt: Bei Gefahren und zur Gefahrenabwehr ist prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel. Nr.: 0 34 91/1 92 22 zu informieren.

Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in den Gemeinden Coswig (Anhalt), Düben, Buko, Klieken, Buro sowie bei Störungen und Havarien bei der FernwärmeverSORGUNG im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt), ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Coswig (Anhalt), werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unter der Tel. Nr.: 01 51/14 50 40 80 zu benachrichtigen.

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), Stadt Coswig (Anhalt), Ortsteil Zieko, Gemeinden Buko, Cobbelnsdorf/Püllig, Düben, Griebo, Klieken/OT Buro, Köselitz, Möllendorf, Senst, Wörpen/OT Wahlsdorf ist zu den Geschäftzeiten -werktags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 03 49 03/52 30 und außerhalb der Geschäftzeiten werktags von 16.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel. Nr.: 01 73/8 62 56 59 erreichbar.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Puschkinpromenade 4, Telefon: 0 39 23/6 10 40, Telefax: 0 39 23/61 04 88
Havariedienst Abwasser: Tel.: 0 39 23/48 56 77
Havarie Trinkwasser: 03 91/8 50 48 00 von 7.00 - 17.00 Uhr, Tel.: 0 39 23/6 26 09, von 17.00 - 7.00 Uhr, Tel.: 03 91/8 50 48 00

Bereitschaftsdienst Elektro

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und Umgebung

Fa. Elektro-Knichal, 24 Std.-Notdienst: 01 75/1 50 26 23

Schlüsseldienst Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und Umgebung

Uwe Schappach, Coswig (Anhalt), Wittenberger Str. 4, Tel. 03 49 03/3 14 15, Funk: 01 74/9 69 49 65

Spruch der Woche

Prahlen sollst du erst auf dem Heimweg.

*Astrid Lindgren
(1907 - 2002),
schwedische Kinderbuchautorin
(Pippi Langstrumpf)*

**Die nächste Ausgabe
erscheint am
Donnerstag, dem 20. Dezember 2007**

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 10. Dezember 2007**



Elbe-Fläming-Kurier

- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
Ansprechpartner:
Frau Preiß, Tel. 03 49 03/6 10 72, Fax 03 49 03/6 10 58;
E-Mail: j.preiss@coswig-online.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/6 25 98, Fax: 03 42 02/5 13 03
Funk: 01 71/4 14 40 18

IMPRESSUM

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinden Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllendorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen und Wörpen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Sondersitzung des Hauptausschusses	Seite 4
Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 4
Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)	Seite 4
Genehmigung Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25. Oktober 2007	Seite 7
Erhaltungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Altstadt Coswig“	Seite 8
Stadt Coswig (Anhalt) „Erhaltungsgebiet Coswig (Anhalt)“ gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Seite 10
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buko für das Haushaltsjahr 2007	Seite 10
Beschluss 182/2007 des Gemeinderates Klieken vom 19.11.2007	Seite 11
Beschluss 183/2007 des Gemeinderates Klieken vom 19.11.2007	Seite 11
Friedhofssatzung der Gemeinde Stackelitz	Seite 11
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stackelitz	Seite 14
Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)	Seite 15

Sondersitzung des Hauptausschusses

Die Sondersitzung des Hauptausschusses findet
am Dienstag, dem 11.12.2007, 17.30 Uhr,
im Ratssaal, Am Markt 1,
statt.

Vorläufige Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Hinweis auf den § 31 GO LSA „Mitwirkungsverbot“ zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
- 3 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen COS-BV-375/2007
- 4 Vertragsverhandlung zu einem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Klieken und der Stadt Coswig (Anhalt) COS-BV-376/2007

Berlin
Bürgermeisterin

Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)

Die Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) findet
am Dienstag, dem 11.12.2007, 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Am Markt 1,
statt.

Vorläufige Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Hinweis auf den § 31 GO LSA „Mitwirkungsverbot“ zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
- 3 Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen COS-BV-375/2007
- 4 Vertragsverhandlung zu einem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Klieken und der Stadt Coswig (Anhalt) COS-BV-376/2007

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Hauptsatzung

der Stadt Coswig (Anhalt), Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat am 25.10.2007 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Coswig (Anhalt)“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie ist Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft gleichen Namens.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt) wird wie folgt beschrieben: Im blauen mit zwölf goldenen Sternen bestreuten Schild eine Frauengestalt in langem, silbernem Kleid, golden gekrönt, in der Rechten einen goldenen Stechhelm, die Linke einen Schild haltend. Der Schild gespalten, vorn in Silber ein roter golden bewehrter Adler am Spalt, hinten neunmal schwarz-golden geteilt, belegt mit einem grünen Rautenkranz.
- (2) Die Flagge der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine rot/blaue Streifenflagge mit aufgelegtem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Coswig (Anhalt)“.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt eine Siegelordnung.

§ 3**Amtskette (Amtszeichen)**

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Amtskette. Diese enthält u.a. das Wappen der Stadt Coswig (Anhalt).
- (2) Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) trägt zu feierlichen und wichtigen Anlässen die Amtskette der Stadt Coswig (Anhalt).

§ 4**Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden Ratsherren für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion, außer der, die den Vorsitzenden stellt, benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.
- (2) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der anwesenden Ratsherren abgewählt werden. Der Abwahlantrag muss auf der Tagesordnung der Stadtratssitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5**Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat und alle Ausschüsse tagen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter den Voraussetzungen des § 50 (2) GO LSA ausgeschlossen werden.
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
 - Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss (Hauptausschuss)
 - Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss (Bauausschuss)
 - Ordnungs-, Sicherheits- und Umweltausschuss (Ordnungsausschuss)
 - Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss (Kultur-, Sport- und Sozialausschuss)
 - Betriebsausschuss der Stadtwerke
- (3) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss nach § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er entscheidet abschließend über:
 1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, die Einstellung und Entlassung der Amtsleiter sowie des Leiters des Eigenbetriebes im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen über 100.000,00 € im Einzelfall.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL über 50.000,00 € im Einzelfall.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall.
5. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA, deren Vermögenswert über 10.000,00 € liegt, aber 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
6. Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 € nicht übersteigt.
7. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA (außer Krediten), deren Vermögenswert über 5.000,00 € liegt, im Einzelfall jedoch 25.000,00 € nicht übersteigt.
8. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 13 GO LSA bis zu einem Vermögenswert von 2.500 € im Einzelfall.
9. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von 5.000,00 € bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 € im Einzelfall
11. Rechtsstreitigkeiten nach § 44 (3) Ziffer 22 GO LSA, deren Streitwert über 25.000,00 € liegt, aber 100.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt.
- (4) Der Bauausschuss ist ebenfalls ein beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA. Er besteht aus 7 Stadträten. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB.
 2. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 100.000,00 €.
 3. Die Vergabe von Aufträgen nach VOL für Auftragssummen im Einzelfall von 25.000,00 € bis 50.000,00 €.
 4. Die Vergabe von Aufträgen nach HOAI für Auftragssummen über 25.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Sanierungsprogramm im privaten Bereich.
 6. Die Vorbereitung der Abwägung innerhalb des Verfahrens der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung.
 7. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff. BauGB für folgende Angelegenheiten:
Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsaamt und Landkreis Wittenberg, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.
- (5) Der Ordnungsausschuss und der Kultur-, Sport- und Sozialausschuss sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 (1) GO LSA.
- (6) Die unter (4) und (5) genannten Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten, von denen einer den Vorsitz inne hat. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihe der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Stadträten.
- (7) Der Betriebsausschuss der Stadtwerke ist ein beschließender Ausschuss nach § 48a GO LSA. Er wird entsprechend § 8 des Eigenbetriebsgesetzes gebildet und besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 7 Stadträten sowie 2 Mitarbeitern der Stadtwerke. Er entscheidet abschließend über alle im § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht die Werkleitung, der Bürgermeister oder der Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebes sind durch Betriebssatzung zu regeln.
Diese wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

- (8) Der Stadtrat kann zeitweilige Ausschüsse mit beratendem Charakter bilden, denen der Bürgermeister vorsitzt.
- (9) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Tagesordnungspunkten Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.
- (10) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.
- (11) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (12) Die bestellte Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu erhalten.

§ 6 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß 86 ff. GO LSA eingeführt:
 - a) Zieko
 - b) Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:
 - a) Zieko 5 Mitglieder
 - b) Wörpen 5 Mitglieder

Erstmals, nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Gemeinderat gemäß § 86 Abs. 4 GO LSA die Aufgaben als Ortschaftsrat wahr.
- (3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals, nach der Eingemeindung nimmt, bis zum Ablauf der Wahlperiode, der derzeitige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (4) Die Ortschaftsräte haben vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu beraten. Dies sind insbesondere:
 - Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft
 - Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln für die Ortschaft
 - Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde
 - Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde
- (5) Die Ortschaftsräte beschließen in eigener Zuständigkeit abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechend Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft befindlichen Anlagen und Gebäude.

Dies sind insbesondere:

Ortschaft Zieko:

 - Gemeindehaus in der Dorfstraße 13
 - FFW - Gebäude inkl. Gemeindezentrum
 - Spielplatz in der Dorfstraße
 - Sportplatz inkl. Gemeindebungalow und Richterturm

Ortschaft Wörpen:

 - Sportplatz
 - Spielplätze
 - Feuerwehrgebäude
 - Gemeindehaus
 - Kindertagesstätte
- (6) Die Ortschaftsräte haben ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten ihre Ortschaft betreffend.

- (7) Die Aufgaben der Ortschaftsräte regeln sich im § 87 Abs. 1 GO LSA. Im Übrigen sind die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Zieko vom 11. Juli 2003 und die des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007 zu beachten.
- (8) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den Schaukästen der Ortschaften bekannt gegeben.
 Ortschaft Zieko: Dorfstraße 13
 Ortschaft Wörpen: Ortsteil Wörpen, Hauptstraße 6 - vor der Gemeinde Ortsteil Wahlsdorf, Dorfstraße - an der Bushaltestelle

§ 7

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

Der Stadtrat kann in den Aufsichtsrat der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsenden.

§ 8

Entschädigung

Nach § 33 GO LSA hat jeder ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalles. Diese Ansprüche regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er repräsentiert und vertreibt die Stadt. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer (außer den im § 5 (3) Nr. 1 genannten Personen).
- (4) In eigener Zuständigkeit erledigt der Bürgermeister folgende Angelegenheiten:
 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 7 GO LSA bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
 5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall
 6. Die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und HOAI bis 25.000,00 € im Einzelfall.
 7. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung [Streitwert bis zu 25.000,00 €].
 8. Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen entsprechend §§ 29 ff. BauGB in Angelegenheiten, welche nicht unter § 5 (4) Ziffer 7 dieser Hauptsatzung fallen.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Amtsleiter, den Leiter der Stadtwerke oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über die Nutzung des Wappens der Stadt Coswig (Anhalt) durch Dritte.

§ 11**Unterrichtung der Einwohner und Bürger**

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfters, ein. Das Thema der Einwohnerversammlung sowie Ort und Zeit der Veranstaltung sind vorher im Stadtrat bekannt zu geben. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Vorschläge und Anregungen aus der Mitte der Einwohnerversammlung sind innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln.
- (4) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, wenn es sich um spezifische Belange der Einwohner dieser Gebiete handelt.

§ 12**Einwohnerfragestunde**

- (1) In die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
- (4) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Fragen in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- (6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13**Bürgerbegehren/Bürgerentscheid**

Ein Bürgerbegehren/Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne der §§ 25, 26 GO LSA in Betracht.

§ 14**Ehrenbürger**

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des „Elbe-Fläming-Kuriers“, dem gemeinsamen Amtsblatt der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt). Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf

die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen erfolgt im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“. Drei Tage vor Sitzungsbeginn sind Ort, Zeit und Tagesordnung im Schaukasten am Rathaus-Eingang (Westseite, vor dem Marktplatz) auszuhängen.
- (3) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden vollständig im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ mitgeteilt, soweit § 15 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt. Von den in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen des Stadtrates werden nur die Beschlussnummer, die Angelegenheit und das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) „Elbe-Fläming-Kurier“ veröffentlicht.

§ 16**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt mit dem 01.01.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 24. Februar 2005 in der Fassung vom 24.04.2007 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 15.11.2007

*Berlin
Bürgermeisterin*

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Landkreis Wittenberg**Der Landrat**

Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg
Postanschrift:
Postfach 251
06872 Lutherstadt Wittenberg
Besucheradresse: Wittenberg
Breitscheidstraße 3

Verwaltungsgemeinschaft
„Coswig (Anhalt)“
Stadt Coswig (Anhalt)
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 01.11.07/En

Mein Aktenzeichen: 15.1

Auskunft erteilt: Herr Schindler

Telefonnummer 03 49 03/6 10 13 (0 34 91) 4 79 -2 17

Datum: 2007-11-12

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung genehmigte ich die

Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)
vom 25. Oktober 2007.

Die Hauptsatzung ist auszufertigen und bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Dannenberg

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Erhaltungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Altstadt Coswig“

1. Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 und von § 172 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt Coswig einschließlich der Schlossanlage, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde beim Landkreis im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 25.10.2007

Berlin
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Erhaltungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Altstadt Coswig“

Begründung

Coswig liegt an einer großen Flussschleife am nördlichen Hochufer der Elbe. An einer strategisch wichtigen Stelle ist hier Ende des 12. Jahrhunderts eine Burg errichtet worden, in deren Schutz ab dem 13. Jahrhundert planmäßig die Stadt angelegt wurde.

Das strukturelle Rückgrat der Altstadt ist die in Ost-West-Richtung verlaufende Hauptstraße (Schlossstraße) im Zuge der Verbindung zwischen Dessau/Zerbst/Roßlau und Wittenberg. Im Bereich südlich der Schlossstraße mit Orientierung zur Elbseite befinden sich mit dem Schloss, dem Rathaus und der Nicolaikirche die dominierenden historischen Gebäude der Stadt, deren drei Türme die Stadtsilhouette entscheidend prägen. Westlich des Rathauses befindet sich der quadratische Markt, der an die Schlossstraße angelagert ist.

Der nördlich der Schlossstraße gelegene Altstadtbereich war früher durch die Straßenzüge Domstraße und Lange Straße begrenzt und ist geprägt von überwiegend zweigeschossiger Bebauung, die nahtlos in die angrenzenden späteren Baugebiete übergeht. In diesem Teil ist die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Friederikenstraße als Geschäftsstraße bedeutungsvoll, die in Höhe des Rathauses auf die Schlossstraße mündet.

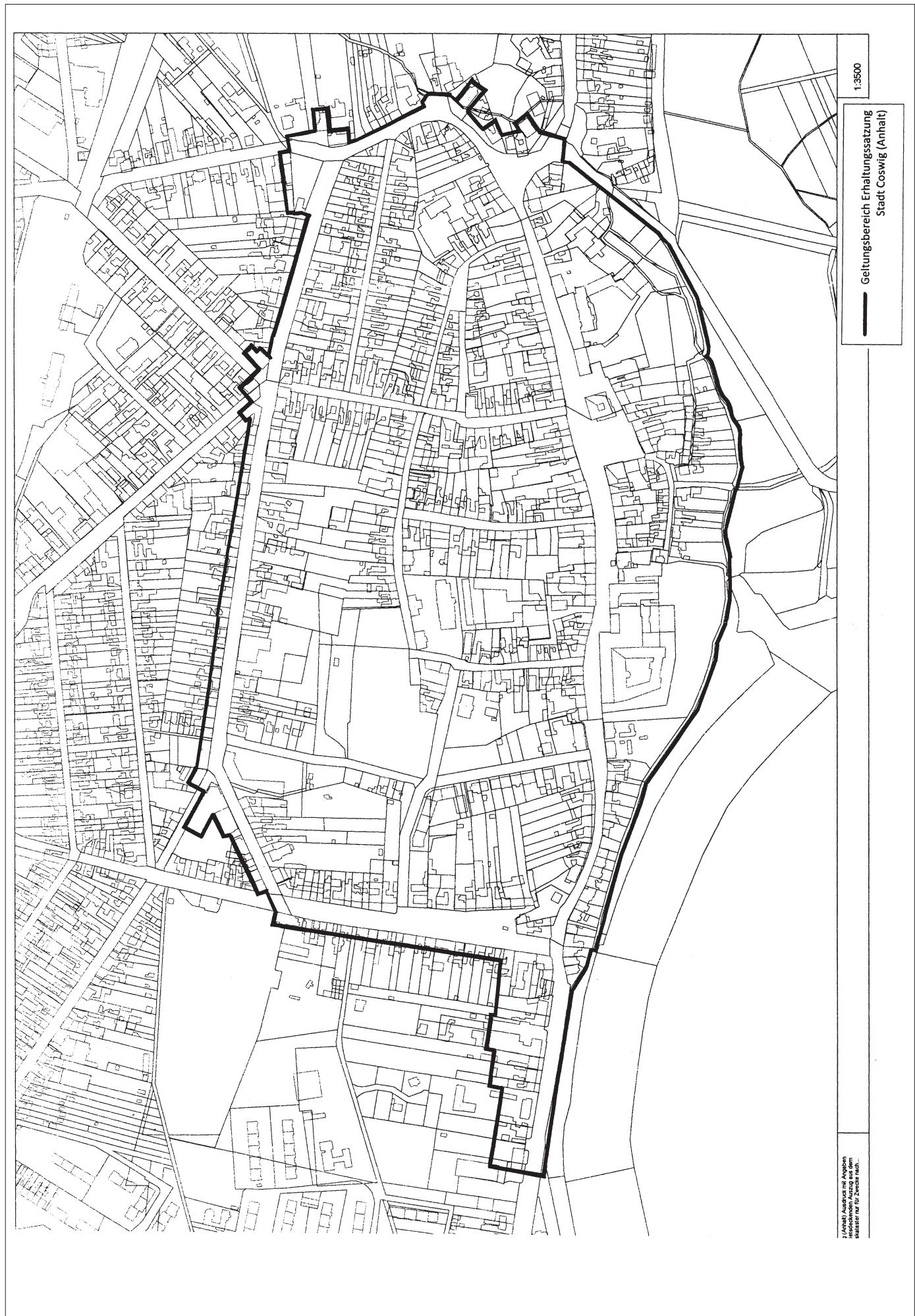
Das am Standort der früheren Burg in der südwestlichen Ecke der Altstadt gelegene Schloss ist Mitte des 17. Jh. als erster Schlossneubau der anhaltischen Länder nach dem 30-jährigen Krieg errichtet und später mehrfach umgebaut und erweitert worden. Der Komplex dokumentiert eindrucksvoll den Übergang vom Renaissance- zum Barockstil. Er ist sowohl in seiner Wirkung auf den Stadtraum als auch innerhalb des südlich an Coswig grenzenden Dessau-Wörlitzer Gartenreiches von enormer Bedeutung.

Schloss, Rathaus und Nicolaikirche ergeben mit ihren Türmen charakteristische Blickpunkte in den Sichtachsen der geschwungen verlaufenden Schlossstraße. Die gewachsene Altstadtstruktur mit ihrer straßen- und platzbildenden Bebauung ist weitestgehend erhalten und bildet einen eindrucksvollen städtebaulichen Rahmen, der die Wirkung der dominanten Einzelbauten eindrucksvoll steigert.

Ein grundlegendes Ziel der Stadtentwicklung ist die Erhaltung und Aufwertung des gewachsenen Altstadtbereiches mit seiner charakteristischen Bebauungsstruktur, die von der spannungsreichen Wechselwirkung zwischen den raumbildenden, oft schlichten Häuserzeilen und den herausragenden Einzelgebäuden und Ensembles geprägt wird.

Über die Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes hinaus schließt der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB nunmehr auch den Schlosskomplex und den westlichen Randbereich der Altstadt mit der Johann-Sebastian-Bach-Straße und eines Teils der Zerbster Straße ein.

Der mit der Erhaltungssatzung begründete Genehmigungsvorbehalt für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen soll der Bewahrung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner vorstehend beschriebenen städtebaulichen Gestalt dienen. Damit verfügt die Stadt Coswig über ein rechtliches Instrument zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes im Sinne der genannten Erhaltungsziele.



Stadt Coswig (Anhalt) „Erhaltungsgebiet Coswig (Anhalt)“ gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Warum wurde eine Erhaltungssatzung für das Altstadtgebiet aufgestellt? Welche rechtlichen Auswirkungen hat die Erhaltungssatzung?

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Coswig (Anhalt),

Coswig kann auf eine mehr als 800-jährige Geschichte zurückblicken. Die Lage an der Elbe und an der Verbindungsstraße zwischen Roßlau und Wittenberg sind ausschlaggebend für die Stadtentwicklung gewesen. Die städtebauliche Struktur der über Jahrhunderte gewachsenen Altstadt ist heute noch gut erhalten. Mit dem Schloss, dem Rathaus, dem Amtshaus und der Stadtkirche sind die wichtigsten Gebäude südlich der Schlossstraße zum Elbufer hin orientiert.

1993 wurde die Altstadt in das Förderprogramm Stadtanierung aufgenommen. Seither sind fast 6,5 Mio. € Fördermittel für die Erneuerung von Straßen und Plätzen sowie für die Sanierung von Gebäuden eingesetzt worden. Mit diesen Geldern konnten auch zahlreiche private Grundstückseigentümer bei der Instandsetzung ihrer Häuser unterstützt werden.

Seit längerer Zeit wird daran gearbeitet, das für Coswig außerordentlich bedeutungsvolle Schloss stärker in das Ensemble der Altstadt einzubinden und seine Erhaltung zu unterstützen. Unter dieser Zielstellung hat die Stadt Coswig eine Erhaltungssatzung für die Altstadt beschlossen und konnte somit in das Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen werden. Dieses Programm dient der Sicherung historischer Stadtkerne und ist in besonderer Weise auf die Erhaltung von Baudenkmalen ausgerichtet.

Mit ihrer Veröffentlichung wird die Erhaltungssatzung rechtswirksam. Die Satzung ist darauf ausgerichtet, die städtebauliche Eigenart des Altstadtgebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten. Dort bilden herausragende Einzelgebäude wie das Schloss und das Rathaus, wichtige Plätze und Straßenräume aber auch schlichte Häuserzeilen eine städtebauliche Einheit und bedingen sich gegenseitig.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung hat eine größere Ausdehnung als das weiterhin bestehende Sanierungsgebiet. Das Erhaltungsgebiet beinhaltet das Sanierungsgebiet vollständig. Es geht insbesondere im Westen deutlich über die Grenzen des Sanierungsgebietes hinaus und schließt hier das Schloss, einen Teil der Zerbster Straße und den westlichen Randbereich der Altstadt ein.

Das Erhaltungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch Teile der nördlichen Straßenrandbebauung der Goethestraße und der Puschkinstraße
- im Westen: durch die gesamte westliche Straßenrandbebauung der Johann-Sebastian-Bach-Straße (darin eingeschlossen ist die westlich gelegene Straßenrandbebauung der Zerbster Straße bis zum Lidl-Markt)
- im Süden: durch die Gartengrundstücke der Zerbster Straße (einschließlich Treidelweg)
- im Osten: durch Teile der östlich gelegenen Straßenrandbebauung des Flieth's

Mit der Aufnahme der Schlossanlage in den Geltungsbereich des Erhaltungsgebietes können über das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ erstmalig entsprechende Fördermittel für die Sanierung der Schlossanlage ausgereicht werden. Daneben sollen weitere herausragende Gebäude im Altstadtgebiet, kommunale Straßen und Plätze sowie kleinteilige private Baumaßnahmen gefördert werden.

Für die im Erhaltungsgebiet liegenden Grundstücke besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln.

Andererseits besteht im Geltungsbereich der Satzung bei bestimmten Bauvorhaben eine zusätzliche Genehmigungspflicht. So bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 173 des Baugesetzbuches.

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

Die Anträge für diese „erhaltungsrechtliche Genehmigung“ erhalten Sie ebenso wie die Anträge für die „sanierungsrechtliche Genehmigung“ in der Bauverwaltung der Stadt Coswig (Anhalt). Ansprechpartner sind:

Frau Veronika Engel, Zimmer 212, Tel.-Nr. 03 49 03/6 10 40 und Frau Antje Helbich, Zimmer 212, Tel.-Nr.: 03 49 03/6 10 44.

Die genannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen auch zu Fragen bezüglich der räumlichen Abgrenzung der Gebiete, der Genehmigungspflicht und der Antragstellung für Fördermittel zur Verfügung.

Sprechen Sie uns rechtzeitig vor Ihren geplanten Baumaßnahmen an. Wir beraten Sie gern und sind Ihnen auch bei der jeweiligen Antragstellung behilflich.

BUK-BV-053/2007

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Buko für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des Artikel 1, § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 und in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Buko in seiner Sitzung am 27.09.2007 nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

die bisher	festgesetzten	Gesamtbeträge	und damit der
erhöht	vermindert	des HH-Planes einschl.	Gesamtbetrag
um	um	der Nachträge	

bisher	nunmehr
festg.	festg.

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	1.800,00 €	145.900,00 €	144.100,00 €
die Ausgaben	1.800,00 €	145.900,00 €	144.100,00 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	9.000,00 €	154.800,00 €	163.800,00 €
die Ausgaben	9.000,00 €	154.800,00 €	163.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert. Es gelten wie bisher für

- Grundsteuer A	350 v. H.
- Grundsteuer B	350 v. H.
- Gewerbesteuer	300 v. H.

Buko, d. 20.11.2007

Keck

Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach Artikel 1, § 2 NKHR EinfG in Verbindung mit § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom

06.12.2007 bis 14.12.2007

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), Zimmer 204 zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Buko, den 20.11.2007

Keck

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Beschluss 182/2007**des Gemeinderates Klieken vom 19.11.2007****Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken - Abwägungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken beschließt:

1. die Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (2) BauGB zum B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken, auf der Grundlage des in der Anlage zusammengefassten Abwägungsvorschages.
2. Die Aufnahme der Abwägungsergebnisse in das Satzungsexemplar des B-Planes Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

Anlagen:

- Abwägungsvorschlag

Schröter

Bürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann von jedermann während der Dienststunden vom 06.12.2007 bis 21.12.2007 im Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Bereich Bauverwaltung, eingesehen werden.

Beschluss 183/2007**des Gemeinderates Klieken vom 19.11.2007****Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken - Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken beschließt:

Dem Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken in der vorliegenden Fassung nach Prüfung der Stel-

lungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB bestehend aus der Planzeichnung einschließlich den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird genehmigt.

Anlagen:

- Planzeichnung einschließlich textlicher Festsetzung
- Begründung

Schröter

Bürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen können von jedermann während der Dienststunden vom 06.12.2007 bis 21.12.2007 im Verwaltungsgebäude „Amtshaus“ in 06869 Coswig (Anhalt), Am Markt 13, Bereich Bauverwaltung, eingesehen werden.

Friedhofssatzung der Gemeinde Stackelitz

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBI. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBI. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBI. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stackelitz in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Stackelitz beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich und Zweckbestimmung des Friedhofes**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Stackelitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Grundstückseigentümer des Friedhofsgrundstücks ist die evangelische Kirche.
- (2) Die VWG Coswig (Anhalt) ist mit der Um- und Durchsetzung dieser Satzung, handelnd für die Gemeinde Stackelitz, beauftragt.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Stackelitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Stackelitz.

§ 2**Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist ganztägig für den Besuch geöffnet. Bei Dunkelheit ist ein Betreten des Friedhofsgeländes verboten.
- (2) Die Gemeinde Stackelitz kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder Besuchszeiten verändern.

§ 3**Verhalten auf dem Friedhof**

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der von der Gemeinde beauftragten Unternehmen bzw. der Gemeindemitarbeiter und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen), zu befahren;

- das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Fahrräder sind zu schieben;
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich dafür zu werben;
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Stackelitz gewerbsmäßig zu fotografieren;
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungs-/Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind;
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- Abraum und Abfälle außerhalb von der dafür bestimmten Stelle abzulagern;
- Tiere mitzubringen, ausgenommen davon sind Blindenhunde.

(4) Die Gemeinde Stackelitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Stackelitz, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 4

Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Stackelitz, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Handwerksbetriebe haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, handwerksähnliches Gewerbe ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Darüber hinaus ist die Zulassung vom Nachweis einer für die Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherung abhängig.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist, Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsnachweises. Die Berechtigung gilt für ein Jahr.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags von 7.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt werden. Ausnahmen können in speziellen Fällen vereinbart werden.

(6) Für Schäden, die durch die Ausführungen von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen, haftet der verursachende Gewerbetreibende. In diesen Fällen und bei Zu widerhandlungen gegen diese Satzung kann die Zulassung zurückgenommen werden.

§ 5

Anmeldung und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Stackelitz anzumelden. Die Gemeinde führt die Begräbnisliste und setzt Ort und Zeit der Bestattung unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest.

(2) Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Bestattung der Gemeinde zu übergeben.

- Bestattungsschein des Standesamtes
- Sterbeurkunde
- Bescheinigung über die Einäscherung bei Urnenbeisetzungen.

(3) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht dafür nachzuweisen, ansonsten muss das Nutzungsrecht für die jeweils geltende Ruhezeit erworben werden.

(4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen Montag bis Samstag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr. Ausnahmen können in speziellen Fällen vereinbart werden.

§ 6

Eigentumsverhältnisse und Arten der Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers des Friedhofsgrundstücks. An ihnen bestehen nur befristete Nutzungsrechte nach dieser Satzung. Diese werden vor einer Bestattung bei der Gemeinde Stackelitz erworben. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstelle in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(2) Grabstätten werden eingeteilt in:

- Einzelgrabstätten - Größe ca. L = 2,20 m, B = 1,20 m, bei Mehrfachgrabstätten vervielfacht sich die Breite um die jeweilige Anzahl
- Urnengrabstätten Größe ca. L = 0,80 m, B = 0,80 m

(3) Die Grabstätten werden, nach Zuweisung durch die Gemeinde Stackelitz, im Auftrag des Antragstellers durch die Bestattungsinstitute bzw. deren Auftragnehmer ausgehoben und wieder verfüllt.

(4) Die Tiefe der Grabstätten beträgt bei Erdbestattungen von der Oberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnenbestattungen bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Die Grabstätten bei Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(6) Einzel-, und Mehrfachgrabstätten sind für Erdbestattungen (Sargbestattung) vorgesehen. Es ist jedoch zulässig, die Grabstätten unter Beachtung der Ruhezeit zusätzlich mit Urnen zu belegen. Bei Einzelgrabstätten können bis zu 3 Urnen zusätzlich bestattet werden. Bei Mehrfachgrabstätten erhöht sich die Anzahl analog. Auf einer Urnengrabstätte dürfen maximal 4 Urnen bestattet werden.

(7) Särge müssen aus umweltverträglichem Material gefertigt sein, dass innerhalb der Ruhezeit von 20 Jahren zersetzbare ist.

§ 7

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Einzel-, und Mehrfachgrabstätten beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit der Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre.

(2) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung verzichtet werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Nutzungsgebühren besteht nicht.

§ 8

Verbot von baulichen Einrichtungen

Das Ausmauern von Grabstätten oder das Errichten von Grabgewölben ist verboten.

§ 9

Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht der Grabstätten

Erbestattungsgräber müssen spätestens 6 Monate, Urnengrabstätten spätestens 1 Monat nach der Bestattung von dem Nutzungsberechtigten würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ordnungsgemäß in Stand gehalten werden. Bei Zu widerhandlungen wird der Nutzungsberichtete durch die Gemeinde Stackelitz aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Herrichtungs- und Instandhaltungspflicht in angemessener Zeit (im Regelfall unverzüglich) durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, kann die Gemeinde Stackelitz auf Kosten des Nutzungsberichteten

- a) die Grabstelle abräumen, ebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 10**Rechte und Pflichten der Nutzungsberchtigten**

Über den Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätten wird eine Bescheinigung ausgestellt, die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde Stackelitz. In den Grabstätten können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der gesonderten Genehmigung. Mithnutzungsrecht haben der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin, die Kinder, die Eltern, die Geschwister und deren Ehepartner (-partnerinnen) sowie die Enkel der Nutzungsberchtigten oder sonstige Anverwandte.

§ 11**Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Stackelitz.

§ 12**Grabregister**

Über alle Bestattungen ist ein Grabregister zu führen, in welchem der Name des Verstorbenen sowie Ort und Zeit des Todes und der Beerdigung sowie die Grababteilung und die Nummer anzugeben sind. Die Führung des Grabregisters obliegt der Gemeinde Stackelitz.

§ 13**Grabmale und Inschriften**

Das Aufstellen von Grabmalen (Grabsteine bzw. Grabkreuze und Grabeinfassungen) bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Stackelitz.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberchtigten entfernt werden. Es dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die dem Allgemeinemempfinden in Aufschrift und Aussehen gegenüber nicht abstoßend wirken.

- Als Material können Naturstein, Kunststein und Metall verarbeitet werden. Holz als Verarbeitungsmaterial ist lediglich für Grabkreuze sowie für Inschriften als Teil des Grabmales erlaubt.
- Nicht zugelassen ist die Verwendung von Glas, Emaille, Kunststoff sowie Farbanstrichen (mit Ausnahme eines Schutzanstriches für Holzgrabkreuze bzw. hölzerne Inschriften).
- Stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze dürfen bei Erdbestattungsgräber nicht höher als 1,20 m, bei Urnengrabstätten nicht höher als 0,70 m sein.

§ 14**Schutz und Aufstellung der Grabmale**

(1) Die in § 13 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Stackelitz entfernt werden.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Das Aufstellen von Grabmalen sowie deren Instandsetzung ist nur den zugelassenen Gewerbetreibenden, einschließlich deren fachliche Vertreter, vorbehalten.

(3) Die Nutzungsberchtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

(4) Lose oder schief stehende Grabsteine bzw. Grabkreuze kann die Gemeinde Stackelitz auf Kosten des Nutzungsberchtigten umlegen lassen.

Werden diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde Stackelitz berechtigt, sie auf Kosten des Nutzungsberchtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

(5) Ist kein Nutzungsberchtigter mehr bekannt, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

§ 15**Einzelbestimmungen über die Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.

(2) Bepflanzungen haben ausschließlich auf der Fläche der Grabstätte zu erfolgen. Außerhalb der Grabstätte sind Bepflanzungen oder andere Gestaltungen unzulässig. Die Bepflanzungen sind auf eine Höhe von max. 1,0 m zu begrenzen, sie dürfen seitlich max. 0,10 m über die Grabstättenränder hinausragen.

(3) Verwelkte Blumen, Ranken und Laub sind von den Gräbern zu entfernen und an den für Abfall vorgesehenen Platz abzulegen.

(4) Die Errichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Stackelitz bzw. deren Auftragnehmer.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit entsprechend des § 7 bzw. der Nutzungszeit, sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen. Eine Ablagerung dieser Materialien auf dem Friedhof ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist die Grabstätte vollständig von Bewuchs, Pflanzschenlen usw. zu beräumen und einzuebnen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Stackelitz berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberchtigten abzuräumen und eineebnen zu lassen, einschließlich der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.

§ 16**Ausgrabung und Umbettung**

(1) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Stackelitz.

(2) Die beim Auswerfen eines Grabs eventuell gefundenen Überreste früherer Beerdigungen hat der Auftragnehmer für den Grabaushub zu sammeln und unter der Sohle des neuen Grabs vollständig einzugraben.

§ 17**Haftung**

Die Gemeinde Stackelitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder Witterungseinflüsse entstehen. Auf dem Friedhof erfolgt kein Winterdienst.

§ 18**Nutzung der Friedhofshalle**

Die Friedhofshalle kann von den Angehörigen nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Stackelitz für Trauerfeiern genutzt werden.

§ 19**Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Stackelitz verwalteten Friedhofs sowie der Friedhofshalle sind Gebühren nach der jeweiliig geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

§ 2

bei Dunkelheit das Friedhofsgelände betritt;

§ 3

die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof nicht einhält;

§ 4

Schäden anrichtet, die durch gewerbliche Arbeiten an Grabmalen, Gehwegen und sonstigen Anlagen entstehen;

§ 8

Grabstätten ausmauert oder Grabgewölbe errichtet;

§ 9

die Herrichtungs- und Instandsetzungspflicht der Grabstätten vernachlässigt;

§ 13 + 14

die Bestimmungen für Grabmale nicht einhält;

§ 15

die Einzelbestimmungen über die Grabstätten nicht einhält;

§ 16

die Bestimmung über die Wiederausgrabung von Leichen und Urnen nicht einhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 21**Inkrafttreten**

Die Friedhofssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft.

Stackelitz, den 22.11.2007

Brack

Bürgermeisterin Gemeinde Stackelitz

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stackelitz

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBI. LSA S. 522) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5, 13, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBI. LSA S. 698) und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBI. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBI. LSA S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stackelitz in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung für den von der Gemeinde verwalteten und genutzten Friedhof in der Gemeinde Stackelitz beschlossen:

§ 1**Gebührenpflicht**

Die Benutzung des von der Gemeinde Stackelitz verwalteten und genutzten Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabstättennutzungsgebühren, Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle sowie Gebühren für den Wasserverbrauch, für die Instandhaltung und Bewirtschaftung sowie Verwaltung erhoben.

§ 2**Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

- zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- zum Zweck der Bestattung oder Verleihung eines mittelbaren oder unmittelbaren Grabstättennutzungsrechts den Antrag auf Nutzung des gemeindlichen Friedhofs und seiner Einrichtungen stellt.

(2) Sind für Leistungen mehrerer Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit von Gebühren**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung des Antrages durch die VWG Coswig (Anhalt), die für die Gemeinde Stackelitz handelt.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind daher zu diesem Zeitpunkt auf das angegebene Konto der Gemeinde Stackelitz zu entrichten.

§ 4**Grabstättennutzungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer (Ruhezeit) von 20 Jahren bei Erdbestattungen für:

a) 1 Einzelgrabstätte 153,00 €

(2) Die Gebühren betragen einmalig für eine Belegungsdauer (Ruhezeit) von 15 Jahren bei Urnenbestattungen für:

a) 1 Urnengrabstätte 102,00 €

(3) Bei mehrfachen Grabstätten vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend der jeweiligen Anzahl.

(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich. Diese muss bei der VWG Coswig (Anhalt) schriftlich beantragt werden. Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt bei Verlängerung für:

a) 1 Einzelgrabstätte 8,00 €

b) 1 Urnengrabstätte 7,00 €

Bei Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die Verlängerungsgebühren entsprechend der jeweiligen Anzahl. Wird eine weitere Nutzungszeit von 20 Jahren (Erbbestattungen) bzw. 15 Jahren (Urnensbestattungen) beantragt, gelten die Absätze 1 bzw. 2.

(5) Soll auf einer vorhandenen Grabstätte eine weitere Bestattung erfolgen, ist eine eventuell vorhandene Restruhezeit der Ruhezeit der neuen Bestattung anzurechnen.

§ 5**Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle, für Instandhaltung, Bewirtschaftung, Wasserverbrauch und Verwaltung**

(1) Nutzung der Friedhofshalle 30,00 €

Die Reinigung der Friedhofshalle obliegt dem Nutzer. Der Nutzer ist gegenüber der Gemeinde Stackelitz bei eventuell verursachten Schäden schadensersatzpflichtig.

(2) Für die Instandhaltung, Bewirtschaftung sowie den Wasserverbrauch wird je Grabstätte eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Verwaltungsgebühren

1. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen 15,00 €

2. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Graburkunde 15,00 €

3. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales einschließlich jährlicher Überprüfung 20,00 €

4. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Genehmigung für die Aufstellung einer Grabeinfassung 10,00 €

5. Verwaltungsgebühr zur Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Gewerbetreibenden für die Dauer von einem Jahr, welche im Bereich des Friedhofes ihr Gewebe ausüben wollen 20,00 €

Grabpflege und der Blumenhandel werden nicht von der VWG Coswig (Anhalt) bzw. der Gemeinde Stackelitz durchgeführt.

§ 6**Billigkeitsregelungen**

(1) Führt die Gebühr zu einer erheblichen Härte für den Schuldner, so kann sie auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis bzgl. der Friedhofsgebühren gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Nutzung der Friedhofshalle der Gemeinde Stackelitz vom 19.03.1997 sowie die Änderung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Stackelitz, den 22.11.2007

*Brack
Bürgermeisterin
Gemeinde Stackelitz*

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Coswig (Anhalt) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Aufgrund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG vom 16. November 2006 wird die Öffnung von allen Verkaufstellen der Stadt Coswig (Anhalt)

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

an folgenden Sonntagen	02.12.2007
	09.12.2007
	16.12.2007
	23.12.2007

erlaubt.

Begründung:

Die Gemeinde kann nach § 7 Abs. 1 LöffZeitG erlauben, dass Verkaufstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass sind die Adventssonntage und der stattfindende Weihnachtsmarkt. Diese Tage finden eine große Resonanz und ziehen auch eine Vielzahl von Besuchern aus den umliegenden Regionen an.

Um den Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, ist die Öffnung von Verkaufstellen vorgesehen.

Es lag im Ermessen der Stadt Coswig (Anhalt), die Ladenöffnung zu erlauben. Die Ermessensausübung wurde auch dadurch geprägt, dass der Schutz der Sonntagsruhe aufgrund des zu erwartenden Besucherstroms hinter dem Interesse der Besucher an den Öffnungen der Verkaufstellen in der Stadt Coswig (Anhalt) an diesen Sonntagen zurückstehen kann.

Die Störung der Sonn- und Feiertagsruhe wird nicht als unverhältnismäßig angesehen, da die Ladenöffnung zu diesem besonderen Anlass wünschenswert erscheint und zur Versorgung des Besucherstromes dienen soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:

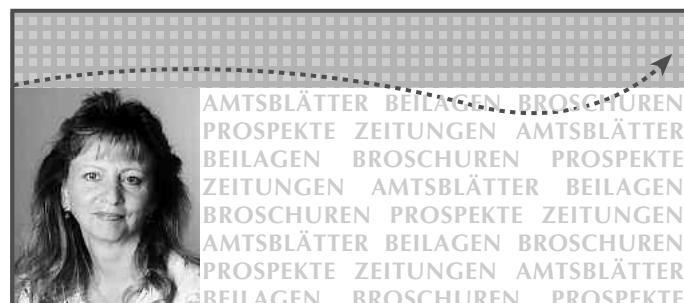
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) einzulegen.

Hinweise:

1. Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.
2. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965; BGBl. III 8051-19), Kinderarbeitschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I Nr. 38, S. 1508 und § 8 der Bekanntmachung der Neufassung des Mutter-schutzgesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

*Doris Berlin
Bürgermeisterin*

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

**Fragen zur Werbung?**

Ihre Anzeigenfachberaterin
Rita Smykalla
berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/625 98
Telefax: 03 42 02/5 13 03
Funk: 0171/4144018



Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinden Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Klieken, Köselitz, Möllendorf, Ragösen, Senst, Serno, Stackelitz, Thießen und Wörpen

Mitteilungen aus dem Rathaus

Geänderte Öffnungszeiten des Rathauses über den Jahreswechsel

Das Rathaus bleibt von Donnerstag, den 27. Dezember bis Montag, den 31. Dezember 2007 geschlossen.

Ab 2. Januar 2008 stehen wir Ihnen wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung:

Öffnungszeiten Bürgerbüro/Meldestelle:

Montag - Freitag	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Pressestelle	

Lesenacht in der Bibliothek

Am 16.11.2007 trafen sich alle Schüler der Klasse 3 b der Grundschule am Schillerpark in den Räumen der Bibliothek der Stadt Coswig. Unsere Klassenlehrerin hatte uns eingeladen, an der Astrid-Lindgren-Radio- und Lesenacht teilzunehmen. Wir brachten unsere Schlafsäcke mit und eine aufregende Nacht sollte beginnen:

Zuerst saßen wir alle in einer gemütlichen Runde zusammen und die Bibliothekarin erzählte uns vieles Spannendes über die Autorin Astrid Lindgren, die in diesen Tagen 100 Jahre alt geworden wäre.

Wir erfuhren viel über ihre Kindheit und ihr späteres Leben.

Dann hörten wir im Radio die Geschichten von „Pippi Langstrumpf“, „Michel“, „Karlson“ und „Der Meisterdetektiv Kalle Blomquist“. Zwischendurch teilten wir uns in Gruppen auf. Mit Spielen und Rätseln hatten wir unseren Spaß, auch wurden wir eingeweiht, wie man z. B. Briefe in Geheimschrift verschickt und entziffert. Wir durften in der Bibliothek stöbern und uns Bücher zum Lesen nehmen. Erst spät schliefen wir alle ein.

Am nächsten Morgen bekamen wir von unserer Klassenlehrerin noch ein Lesezeichen, als Erinnerung an die tolle Lesenacht. Dann wurden alle von ihren Eltern wieder abgeholt.

Wir möchten uns hiermit bedanken, bei unserer Klassenlehrerin Frau Matysiak, bei der pädagogischen Mitarbeiterin Frau Noack, bei den beiden Bibliothekarinnen Frau Hoffmann und Frau Walter und bei der Stadt Coswig.

Im Namen der Klasse 3b
Julian Reinhardt



Landkreis Anhalt-Bitterfeld Der Landrat

Achtung!

Ab 1. Januar 2008 unterliegt die Abfallwirtschaft den Modalitäten Ihres neuen Landkreises.

Die Rückgabe der bis 31. Dezember 2007 gültigen unbeschädigten grünen Hausmüllbanderolen (á 7,00 Euro) ist bis zum 31. Dezember 2007 in Ihren Hausmüllbanderolenverkaufsstellen möglich.

Hierzu halten Sie bitte Ihre Bankverbindung bereit.

Vom 1. Januar 2008 bis 29. Februar 2008 ist die Rückgabe nur noch beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld in den Bürgerämtern und beim Abfallwirtschaftsamt möglich.

Das Bürgerbüro Coswig (Ihre Hausmüllbanderolenverkaufsstelle) ist vom 24. - 31.12.2007 geschlossen.

Bitte beachten!



Adventwochenende 15./16. Dezember in Coswig (Anhalt)

Am 3. Advent möchten die Organisatoren des Coswiger Adventsmarktes wieder „Kinderaugen leuchten sehen!!!“ Der Adventsmarkt auf dem Coswiger Marktplatz hält viele Überraschungen bereit, und schon am Vorabend des Adventssonntags gibt es etwas zu erleben.

Am 15. Dezember, 18.00 Uhr wird es im Coswiger Ratssaal ein Weihnachtskonzert der Musikschule „Heinrich-Berger“ geben, wozu alle Interessierten herzlich eingeladen sind.

Um 20.00 Uhr startet dann die letzte historische Stadtnachtführung für dieses Jahr vom Marktplatz aus. Lassen Sie sich überraschen und mitnehmen in das weihnachtliche Ambiente des altherwürdigen Coswig's mit seinen vielen interessanten weihnachtlichen Geschichten und Anekdoten!

Zwischen Konzert und der Stadtführung sowie auch noch bis 22.00 Uhr haben Sie Zeit für einen Glühwein oder ein Bratwürstchen auf dem schön beleuchteten Marktplatz mit seinem wunderschönen in Szene gesetzten Weihnachtsbaum.

Am Sonntag geht's dann erst richtig los ... ab 14.00 Uhr gibt es auf dem Marktplatz viel zu erleben und reichlich zu essen und zu trinken, sodass für jeden Geschmack etwas dabei sein wird. Begrüßt wird um 14.00 Uhr durch die Bürgermeisterin und einem Mann im roten Mantel, die sich beide mit einer zünftigen Kutsche auf den Marktplatz bringen lassen werden. Anschließend geht es mit einem bunten Kinderprogramm weiter. Hier sind die Coswiger Schulen, Kindergärten und die Musikschule integriert, die ihr Können auf der Bühne zum Vortrage bringen werden.

Das Märchenlesen wird an diesem Tag auch auf der Bühne am Marktplatz stattfinden und eine Kinderstadtführung darf in diesem Jahr bei Bedarf nicht fehlen!!

Liebe Leser unserer Stadtbibliothek!

Unsere Bibliothek bleibt vom 24.12. - 31.12. 2007 geschlossen! Wir wünschen allen Lesern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit - wir freuen uns auf Ihren Besuch im neuen Jahr ab 3. Januar wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten!

Stadtbibliothek Coswig

Der Coswiger Posaunenchor wird gegen 16.45 Uhr vom Rathausbalkon Weihnachtslieder vortragen und das interessierte Publikum zum Adventskonzert des Gemeinschaftschores um 17.00 Uhr in die St. Nicolai Kirche einladen.

Zum Ausklang des Adventsnachmittags und nach dem Kirchenkonzert gibt es ab 18.30 Uhr noch ca. eine Stunde Live-Musik mit dem „Andrea Berg-Double“ auf dem Adventsmarkt.

Während der gesamten Nachmittagszeit halten wir im Rathaus viele Überraschungen für unsere Kleinen bereit.

Ein Kinderflohmarkt wird ab 14.00 Uhr im Ratssaal allerlei Angebote zum Kauf und Verkauf bieten. Man kann sich aber auch diverse Märchenfilme ansehen, die im Rathausflur laufen, sich das Gesicht bemalen lassen, oder selbst ein bisschen malen.

Die Geschäfte der Innenstadt werden sich mit einer Öffnungszeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an dem Gelingen des Coswiger Adventsnachmittags beteiligen.

Also die Organisatoren (das Team des Bürgermeisterbereichs der Stadtverwaltung, die Stadtirtschaft und der Fremdenverkehrsverein Coswig) kennen keinen Grund, warum Sie an diesem Tag zu Hause bleiben sollten?!?! Wir wünschen uns eine gute Resonanz, eine tolle Weihnachtsstimmung, ein bisschen Winterwetter, denn: Wir wollen Kinderaugen leuchten sehen“

Ihr Organisationsteam

**Am Samstag, den 15. Dezember 2007,
findet um 20.00 Uhr
eine historische Stadtführung
in Coswig (Anhalt) statt.**



*Ausgangspunkt wird der Marktplatz sein.
Der Teilnahmepreis beträgt 4,00 Euro.*

Vm eine Voranmeldung wird gebeten. (Telefonisch unter 034903/61012 oder persönlich in der Stadtinformation & Bürgerbüro)

Kinderflohmarkt

Am 16. Dezember 2007 wird von 14.00 bis 20.00 Uhr auf dem Marktplatz der Coswiger Adventsmarkt stattfinden.

Zu diesem Adventsmarkt führen wir von 14.00 bis 18.00 Uhr einen Kinderflohmarkt im Ratssaal mit folgenden Bedingungen durch. Alle Kinder von 8 bis 14 Jahre können daran teilnehmen und ihr Spielzeug, Plüschtiere, Puppen, Schulutensilien, Bücher, Comics, Karten, Ü-Eier, Poster, kindergerechte CD's, DVD's, Spiele für

Konsolen usw. verkaufen oder tauschen. Von Bekleidung jeder Art und Schuhen sowie diverse Abspielgeräte, müssen wir absagen.

Da der Platz begrenzt ist bitten wir um Anmeldung bis zum 11. Dezember 2007. Sie ist durch eine erziehungsberechtigte Person telefonisch oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt), Frau Preiß, Tel.: 03 49 03/6 10 72 möglich.

Pressestelle der Stadtverwaltung
Coswig (Anhalt)



Einladung zu den Senioreneventen

Die Adventszeit hat begonnen und es sind nur noch wenige Tage bis zum Weihnachtsfest. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister folgender Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) laden alle Seniorinnen und Senioren zu den alljährlichen Weihnachtsfeiern auf das Herzlichste ein.

Gemeinde Düben

Freitag, den 07.12.2007, 14.00 Uhr
Gaststätte „Grüner Baum“ Düben

Gemeinde Wörpen

Freitag, den 07.12.2007, 16.00 Uhr
Martinskirche in Wörpen

Gemeinde Cobbelnsdorf

Mittwoch, den 12.12.2007, 14.00 Uhr
Aula der Grundschule Cobbelnsdorf

Gemeinde Senst

Donnerstag, den 13.12.2007, 15.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus in Senst

Gemeinde Serno

Freitag, den 07.12.2007, 14.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus in Serno

Gemeinde Stackelitz

Freitag, den 07.12.2007, 14.00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus in Serno

Gemeinde Thießen OT Loko

Montag, den 10.12.2007, 15.00 Uhr
Gemeindehaus in Loko

Gemeinde Jeber-Bergfrieden

Dienstag, den 11.12.2007, 15.00 Uhr
im Gemeindesaal in Weiden

Gemeinde Bräsen

Dienstag, den 11.12.2007, 15.00 Uhr
im Gemeindesaal in Weiden

Gemeinde Hundeluft

Montag, den 17.12.2007, 15.00 Uhr
Gaststätte „Erlengrund“ Hundeluft

Gemeinde Ragösen

Montag, den 17.12.2007, 15.00 Uhr
Gaststätte „Zur Tanne“

Gemeinde Thießen

Montag, den 17.12.2007, 15.00 Uhr
Sportlerheim Thießen

Wir freuen uns auf besinnliche Stunden in der Vorweihnachtszeit.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister



Weihnachtszeit - schöne Zeit



Die Integrative Kindertagesstätte „Amselgarten“ möchte am Freitag, dem 07.12.2007, ab 16.00 Uhr mit einem kleinen Weihnachtsmarkt die Weihnachtszeit einstimmen. Alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern, Freunden, Verwandten und Bekannten sowie alle Coswiger Bürger und Bürgerinnen sind dazu recht herzlich eingeladen.

„König Drosselbart“ in der Grundschule Cobbelsdorf



Unsere diesjährige Märchenaufführung findet am Mittwoch, dem 12.12.07, um 14.00 Uhr für unsere Rentner, am Freitag, dem 14.12.07, um 17.00 Uhr für die Vorschulkinder, Eltern und Verwandte und am Mittwoch, dem 19.12.07, um 10.00 Uhr für alle Kindergartenkinder und Erzieher statt.

Die Schüler und Pädagogen der Grundschule Cobbelsdorf

Vorankündigung Stadt- und Architekturführer Coswig

Am 12. Dezember 2007 erscheint der neue Stadt- und Architekturführer Coswig. Zu diesem Anlass laden die Stadt Coswig (Anhalt) und der Autor, Kulturhistoriker und Denkmalpfleger Matthias Prasse, zu einem abendlichen Vortrag über Geschichte und Zukunftsmöglichkeiten der Stadt ein. Dabei werden neueste Erkenntnisse zur Stadtgeschichte vorgestellt, aber auch der Frage nachgegangen, welche Entwicklungsmöglichkeiten sich für Coswig aus der historischen Architektur ergeben.
Die Veranstaltung findet im Ratssaal statt, Beginn ist 18.30 Uhr, der Eintritt ist frei.

Hallo, liebe Leser,

wow, war das ein Tag! Ich heiße Sandra und komme gerade aus der Fröbel-Grundschule. Heute, am 14.11.2007, war Frau Herrmann mit ihrem Hund bei uns. Sie erzählte, dass sie blind ist und ihr Hund sie zu uns geführt hat.



Da waren wir platt. Wir ließen nicht locker und überschütteten sie mit Fragen. Frau Herrmann erzählte uns, wie sie kocht, einkaufen geht und Geld erfährt. Wir erfuhren viel über sprechende Uhren, sprechende Handys und Fernseher, wo genau beschrieben wird, was die Person gerade macht. Ach, und einen sprechenden Computer, den gibt es auch schon.

Natürlich kannte Frau Herrmann auch die Blindenschrift, die wir erfüllen durften. Das ist gar nicht so einfach. Man findet sie auf den Verpackungen von Tabletten, auf Glückwunschkarten, Geldscheinen und vielem mehr. Das Blindenalphabet besteht aus 6 Punkten

Den Buchstaben D haben wir von ihr gelernt. Es war für uns alle eine tolle Stunde, in der wir viel über sehbehinderte Menschen gelernt haben. Nochmals einen großen Dank an Frau Herrmann für ihren netten Besuch.

Die Kinder der Klasse 3 der Fröbel-Grundschule Coswig/Anh.

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan AWO-Stadtverband Coswig e. V. Monat Dezember 2007

Begegnungsstätte Elbstraße 1, 06869 Coswig Tel.: 03 49 03/ 3 13 55

Do. 06.12.07	8.30 Uhr	Weihnachtsmarkt Leipzig
	19.00 Uhr	Klöppeln
Fr. 07.12.07	8.00 Uhr	Turnen m. Fr. Eichler
	14.00 Uhr	Kaffeekränzchen
Mo. 10.12.07	14.00 Uhr	Vorweihnachtlicher Kaffeenachmittag m. Programm
Di. 11.12.07	9.00 Uhr	Seniorenfrühstück
	14.30 Uhr	Weihnachtsfeier
Mi. 12.12.07	14.00 Uhr	Sportgruppe
	14.00 Uhr	Spielhachmittag
Do. 13.12.07	14.00 Uhr	Kreativ-Nachmittag
	19.00 Uhr	1. Weihnachtsfeier
Fr. 14.12.07	8.00 Uhr	Klöppeln
	14.00 Uhr	Turnen mit Fr. Eichler
Mo. 17.12.07	14.00 Uhr	Kaffeekränzchen
Die. 18.12.07	14.00 Uhr	Handarbeitsnachmittag
Mi. 19.12.07	14.00 Uhr	2. Weihnachtsfeier
	14.00 Uhr	Spielhachmittag
Do. 20.12.07	19.00 Uhr	Kreativ-
		Nachm.-Weihnachtsfeier
		Klöppeln

Am Montag, dem 10. Dezember laden wir zu einem vorweihnachtlichen Kaffeekränzchen ein.

Beginn: 14.00 Uhr

Unsere Weihnachtsfeiern finden in diesem Jahr am Donnerstag, dem 13.12.07 und am Dienstag, dem 18.12.07 jeweils um 14.00 Uhr in unserer Begegnungsstätte statt. Einlass: 13.15 Uhr. Anmeldungen sind erwünscht.

Anmeldungen und Informationen zu allen Veranstaltungen in unserer Begegnungsstätte oder Tel.: 03 49 03/3 13 55.

Michalke



Die DRK - Familienberatungs- und Begegnungsstätte Coswig informiert

Spezielles Angebot der Woche vom 10.12.07 bis 14.12.07

Montag, 10.12.07

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Dienstag, 11.12.07

14.00 Uhr „Weihnachtsgeschichten“ - bei Glühwein und Plätzchen“

Freitag, 14.12.07

8.30 Uhr „Das beliebte Seniorenfrühstück“

Freitag, 14.12.07

10.00 Uhr „Geselliges - Tanzen“

Spezielles Angebot der Woche vom 17.12.07 bis 21.12.07

Montag, 17.12.07

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Dienstag, 18.12.07

14.00 Uhr Besinnlicher Nachmittag im Schein der Kerzen mit Frau Richter

Selbsthilfegruppenarbeit und Kurse Woche vom 10.12.07/14.12.07

Montag, 10.12.07

8.15 Uhr und Osteoporosegymnastik
9.30 Uhr Seniorengymnastik
14.00 Uhr

Dienstag, 11.12.07

8.45 Uhr und Osteoporosegymnastik
10.00 Uhr Bechterewgymnastik
17.00 Uhr danach Weihnachtsfeier

Mittwoch, 12.12.07

8.15 Uhr/9.30 Uhr Seniorengymnastik
9.30 Uhr Krabbelgruppe
15.00 Uhr Krebsselbsthilfegruppe - Gesprächskreis „Weihnachtsfeier“
17.00 Uhr Geburtsvorbereitender Kurs mit der Hebamme
17.45 Uhr Hatha - Yoga

Donnerstag, 13.12.07

8.30/9.45/11.00 Uhr Seniorengymnastik
16.00 Uhr Selbsthilfegruppe - „Emotionale Gesundheit“
16.30 Uhr Osteoporosegymnastik
18.00 Uhr Kurs - Rückenschule

Woche vom 17.12.07 bis 21.12.07

Montag, 17.12.07

8.30 Uhr und Osteoporosegymnastik
9.45 Uhr Seniorengymnastik
14.00 Uhr

Dienstag, 18.12.07

8.45 Uhr und Osteoporosegymnastik
10.00 Uhr Selbsthilfegruppe - Diabetiker
14.30 Uhr „Weihnachtsfeier in besinnlicher Atmosphäre“
17.00 Uhr Bechterewgymnastik

Mittwoch, 19.12.07

8.15 Uhr und Seniorengymnastik
9.45 Uhr Treffen der Krabbelkinder (ab 5 Monate)
9.30 Uhr Geburtsvorbereitender Kurs mit der Hebamme
17.00 Uhr

Donnerstag, 20.12.07

8.30/9.45/11.00 Uhr Seniorengymnastik
16.30 Uhr Osteoporosegymnastik
18.00 Uhr Kurs - Rückenschule

Erste-Hilfe-Ausbildung

Nächster Termin: Januar 2008

*LSM - Lehrgang für Führerscheinbewerber
Anmeldungen für alle Angebote jederzeit möglich:
Telefon: 52 00
(Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.)

Senioren-Club - „Lindenholz“

Einladung für alle tanzfreudigen Bürger der Stadt Coswig und Umgebung zum Tanznachmittag

Unsere nächste Tanzveranstaltung für Senioren und Vorrueständer findet am Donnerstag, dem 20.12.2007 um 14.30 Uhr Uhr im „Lindenholz“ statt.

Bitte beachten Sie:

Karten sind hierfür am 13.12.2007 von 9.00 bis 11.00 Uhr im Klosterhof erhältlich.
Freie Plätze sind vorhanden. Bei telefonischer Terminabsprache bitte Frau Stöckl, Tel.: 03 49 03/6 43 91 anrufen
(bitte nach 19 Uhr).
Der Seniorenbeirat

„Warten auf Weihnacht“

Sibyll Ciel singt bekannte und beliebte Weihnachtslieder - charmant umrahmt durch amüsante und besinnliche Gedichte und Geschichten
(Erzähler: Lothar Grewling)

am 12.12., 15.00 Uhr und 19.00 Uhr
im Lindenholz zu Coswig

Möllendorfer Weihnachtsmarkt

an allen Adventswochenenden von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr



Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Familienmusizieren in der Coswiger Fröbelsschule

An zwei Nachmittagen im Schuljahr gibt es in der Coswiger Fröbelsschule das Familienmusizieren. Hier treffen sich Eltern und Kinder um gemeinsam zu singen und zu musizieren. So war es auch wieder am vergangenen Donnerstag. Unter Leitung der beiden Musiklehrerinnen Annett Graichen und Elke Kuckenburg ging es zunächst mit den Schülern der Fröbelsschule los. Tiere standen für die über 30 Kinder, Mütter und Väter dieses Mal auf dem Programm. Das Erkennen von Tierstimmen und anschließend Lieder und Spiele zu den einzelnen Tieren, gemeinsam machte es allen großen Spaß. Von den Haustieren, wie Hund, Katze und Gans über die Elefanten und Affen bis zu den Spinnen, zu jedem Tier gab es ein Lied oder ein Spiel. Zum Schluss dann noch der Tausendfüßler und die Zeit war wieder einmal viel zu schnell vorbei.



Nach den ersten 45 Minuten dann das gleiche Programm noch einmal. Hier trafen sich aber keine Schüler der Schule, sondern Kinder aus den Kindergärten, die erst im kommenden Jahr die Fröbelsschule besuchen werden.

Fünf Kinder waren mit großer Begeisterung dabei und sicher werden sie im Kindergarten davon berichten und im März werden noch mehr Vorschulkinder dabei sein wenn es beim nächsten Mal heißt, - Auf zum Familienmusizieren in die Fröbelsschule -.

Vereinsnachrichten

Der Fremdenverkehrsverein Elbe-Fläming informiert

Der Fremdenverkehrsverein Elbe-Fläming (FVV) der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) traf sich zu seiner letzten Mitgliederversammlung in der neuen „Marina“. Die anwesenden 17 Mitglieder diskutierten über das fast vergangene Jahr, in dem einige Höhepunkte organisiert und mitgestaltet wurden. Zu Beginn sprach der Vorsitzende des Vereins „Fläming-Flandern“ Ulrich Höhne aus Wittenberg über diesen Verein, der sich u. a. mit der Besiedlungsgeschichte unseres Raumes beschäftigt. Das 850jährige Jubiläum der Besiedlung durch Flämänner im Jahr 2009 wird vorbereitet. Unter dem Motto „Zurück zu den Wurzeln“ wird an diese einschneidende Zeit in der Geschichte erinnert und dazu enger Kontakt mit Flandern gehalten.

Zu den besonderen Ereignissen des Fremdenverkehrsvereins gehörten das kleine Treidelfest während des Stadtfestes, das Bismarckturmfest, der Elberadeltag und der Flämingwandertag. Die Resonanz der Besucher bei all diesen Festen war sehr gut. Der Wanderverein unter der Leitung von Achim Eiserbeck hat besonders großen Anteil an dem in unserer Gegend erstmals durchgeführten Wandertag, bei dem umfangreiche Vorarbeiten zu leisten waren und die Wandergruppen betreut wurden. Der Adventsmarkt am 16. Dezember wird nochmals eine Bewährungsprobe für den FVV, zu dessen Tätigkeit auch die Teilnahme an Tourismusmesse gehört, um unsere Region zu präsentieren.

Grundvoraussetzung dafür, Touristen für Coswig und Umgebung zu interessieren, sind ordentliche Übernachtungsmöglichkeiten. Das die Mitglieder des FVV, die Pensionen und Hotels betreiben, das zu ihrem Anliegen machen, beweist z. B. die Klassifizierung der Pension Villa Eibheim von Familie Hillebrandt mit 3 der begehrten Sternchen. Der Deutsche Tourismusverband übernimmt auf Antrag diese Klassifizierung, die konkrete Anforderungen stellt. Familie Hillebrandt ist seit 1991 bemüht, den Standard für die Gäste zu erhöhen. Die 3 Sterne sind dabei ein Ansporn. Der FVV bedankte sich mit Blumen.

Heidemarie Grzech

Der Kanuverein Coswig-Anhalt e. V. veranstaltet am 08.12.2007 ab 14.00 Uhr auf dem Gelände am Bootshaus seinen alljährlichen „Adventlichen Nachmittag“. Der Stall mit Tieren wird vor allem die jüngsten Familienmitglieder erfreuen. Alle Besucher sind recht herzlich eingeladen, das sanierte und weihnachtlich geschmückte Bootshaus zu besichtigen. Die ökumenische Andacht wird 16.00 Uhr stattfinden.

DER VORSTAND

Wir laden ein zum Weihnachtsreiten

Die Kinder des Vereins zeigen das Krippenspiel.



Wann?

am 15. Dezember 2007 um 14.00 Uhr

Wo?

in Serno auf dem Parkplatz

Herzliche Einladung

**O, du stille Zeit,
kommst eh wir's gedacht...**



zu diesem und Liedern zur Weihnachtszeit möchten Sie der Gemeinschaftschor Coswig e. V. und die Buroo Streichhölzer herzlich zum diesjährigen Weihnachtskonzert am

**3. Advent, dem 16. Dezember 2007 um 17.00 Uhr,
in die St. Nicolai Kirche Coswig einladen.**

Gönnen Sie sich eine Stunde der Besinnung in der leider immer so hektischen vorweihnachtlichen Zeit.
Über Ihr Kommen würden wir uns freuen. Der Eintritt ist frei, aber um eine Spende zur weiteren Sanierung der Kirche wird gebeten.

Gemeinschaftschor Coswig e. V.

Mitteilung der Freiwilligen Feuerwehr Coswig (Anhalt)

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Coswig (Anhalt) findet, wie im Dienstplan ausgewiesen, am Freitag, dem 14. Dezember 2007 um 18.00 Uhr in der Feuerwache statt. Alle Kameraden sind herzlich eingeladen.

Wehrleitung FF Coswig (Anhalt)

Die Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt) gratuliert nachträglich zum Geburtstag



Kamerad Burkhardt Beyer am 01.12. zum 53.
Kamerad Ingo Künne am 02.12. zum 34.

Wir wünschen den Geburtstagskindern alles Gute, viel Glück und Gesundheit!

Wehrleitung der FF Coswig (Anhalt)

Die Freiwillige Feuerwehr Cobbelsdorf gratuliert nachträglich zum Geburtstag



Kamerad Horst Lerm am 23.11. zum 72.
Kamerad René Kalda am 30.11. zum 18.

Wir wünschen dem Kameraden alle Gute, viel Glück und Gesundheit!

Wehrleitung der FF Cobbelsdorf

Sportnachrichten

Einladung zum Sportfest der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) 2008

Werte Sportfreunde,

zu unserem Sportfest im Jahr 2008 laden wir alle Freizeitmannschaften und Freizeitsportler aus Vereinen, Firmen, Schulen und Jugendgruppen unserer Verwaltungsgemeinschaft herzlich ein. Um den Pokal der Stadt Coswig (Anhalt) wird in den Disziplinen Volleyball und Fußball gekämpft.

Alle Wettkämpfe werden in der Stadthalle Coswig (Anhalt) durchgeführt.

Die Wettkampftage sind:

27.01.2008, 9.30 Uhr	Volleyballvorrunde/Männer
02.02.2008, 9.30 Uhr	Fußball/Männer
04.02.2008, 9.30 Uhr	Fußball/Schüler
09.02.2008, 9.30 Uhr	Volleyball/Frauen
10.02.2008, 9.30 Uhr	Volleyballendrunde/Männer

Teilnahmeberechtigt sind:

- Sportgruppen, Vereine und alle Freizeitmannschaften aus den Orten der Verwaltungsgemeinschaft
- Spieler bis zur Spielklasse Kreisoberliga
- Je Mannschaft ist ein Spieler über Kreisoberliga spielberechtigt
- 18-Jährige starten im Erwachsenenbereich

Alle interessierten Sportfreunde geben bitte bis zum 20.12.2006 im Klosterhof, Schloßstraße 57, 06869 Coswig (Anhalt) oder unter der Rufnummer 03 49 03/6 10 51 bei Herrn Kalitzsch ihre Teilnahmemeldung ab.

Nikolaus-Cross

Wo?	Rennstrecke Coswig
Wann?	Sonnabend, 8. Dezember
Uhrzeit:	Ab 9.00 Uhr Training ab 14.00 Uhr Rennen
Klassen:	65 - 85 ccm ab 125 ccm offen Senioren ab 35 Jahre

Klassen werden am Renntag eingeteilt
Wertung mit Transponder, gegen geringe Leihgebühr geben wir Transonder aus.
Veranstaltung ist lizenzenfrei
Gebühr 10,00 € Startgeld
Glühwein und Würstchen werden am Veranstaltungstag zur Verfügung stehen, Sieger erhalten Pokale
MC-Coswig Kontakt 01 63 68 36 00

Spielauswertung

Am vergangenen Wochenende waren, wie auch schon am Wochenende zuvor, nur zwei Coswiger Nachwuchsmannschaften im Einsatz.

Anhaltliga Männliche Jugend D
SV Blau-Rot Coswig - TUS 1947 Radis II 13 : 23

Die Männliche Jugend D musste gegen die 2. Vertretung des TuS 1947 Radis antreten und unterlag in eigener Halle mit 13 : 23.

Oberliga Männliche Jugend C
JSpG SC Magdeburg/SV Concordia Staßfurt - SV Blau-Rot Coswig 54 : 22 (23 : 8)

Die Oberligamannschaft der männlichen Jugend C musste bei der JSpG SC Magdeburg/SV Concordia Staßfurt antreten. In Magdeburg hieß es für die Coswiger einzig das Gesicht nicht zu verlieren und trotz der großen Überlegenheit der Sportschüler nicht aufzustecken. Die Gastgeber bestimmten auch gleich von Beginn an das Geschehen. Nach Toren von Max Ciciewski und Julian Schurawel auf Coswiger Seite führten die Magdeburger nach 10 Minuten bereits mit 10 : 2. Die Coswiger gaben aber nicht auf. Allerdings konnte auch der mit tollen Paraden aufwartende Philip Dosdall im Coswiger Tor den Siegeszug der Gastgeber nicht bremsen. So stand es zur Halbzeit bereits 23 : 8. Da nun Magdeburg in der 2. Halbzeit eine sehr offene aggressive Deckungs-

variante wählte, gelang es den Gästen nun öfter ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit zu zeigen. Immer wieder waren es die schnell gespielten Doppelpässe zwischen Max Giese und Max Ciciewski, die den wieselhaften Max Ciciewski in freie Wurfpositionen brachten. Zwar konnten die Coswiger den Angriffswirbel der Gastgeber nicht stoppen aber sie konnten nun wenigstens im Angriff einige Akzente setzen. Beim Abpfiff der souveränen Schiedsrichter aus Magdeburg konnte Trainer Fred Giese mit der Leistung seiner Jungs doch einigermaßen zufrieden sein. Sicher fiel das Ergebnis doch sehr hoch aus, aber die Marschroute war im Großen und Ganzen durchgesetzt worden. Am kommenden Wochenende empfangen die Coswiger die 2. Vertretung aus Magdeburg und Staßfurt und wollen dort an die gute kämpferische Leistung anknüpfen.

Coswig spielte mit: Dosdall, Graß, Müller, Schenke, Koch (1), Schurawel (5), Barnetz, Ciciewski (10), Ulrich, Giese (4) und Schiebert (2).

Coswig, 26.11.07

Fred Giese

Vorschau auf das Handballwochenende des SV Blau-Rot Coswig vom 08.12./09.12.07

Oberligajugend trifft auf Tabellenführer/Frauen erwarten Kühnau/Männer in Anhalt-Arena

Am Samstag erwartet unsere Oberligajugend in der Stadthalle die Jungen des BSV. Der Gast hat überraschend in der Hinrunde die Mannschaft des SCM geschlagen und ist mit 14 : 0-Punkten Tabellenführer der Oberliga.

Die Frauen unseres Vereins erwarten mit der SG Kühnau eine bekannte Mannschaft, die in der laufenden Saison in unmittelbarer Tabellennachbarschaft angesiedelt ist.

Die Männermannschaft des SV Blau-Rot Coswig ist am Sonntagnachmittag in der Anhalt-Arena Dessau zu Gast bei der 3. Vertretung des Dessauer Sportvereins.

Die Gastgeber haben erst 2 Punkte auf der Habenseite, so dass es für Coswig Zeit wird auswärts zu punkten!!!

Hier alle Ansetzungen:

08.12.07

Anhaltliga WJB/C

10.00 Uhr SV Finken Raguhn - SV Bl.-R. Coswig IV

Anhaltliga MJE

11.45 Uhr HG 85 Köthen - SV Bl.-R. Coswig

Oberliga MJC

12.30 Uhr SV Bl.-R. Coswig - BSV 93 Magdeburg

Anhaltliga WJA

13.00 Uhr HSG Wolfen 2000 - SV Bl.-R. Coswig

Anhaltliga MJD

14.15 Uhr SV Bl.-R. Coswig - SG Kühnau

Anhaltliga MJA

14.30 Uhr HSG Wolfen 2000 II - SV Bl.-R. Coswig

Anhaltliga Frauen

16.00 Uhr SV Bl.-R. Coswig - SG Kühnau

09.12.07

Anhaltliga Männer

14.00 Uhr Dessau-Roßlauer HV 06 III - SV Bl.-R. Coswig

Vorschau auf das Handballwochenende des SV Blau-Rot Coswig vom 15.12./16.12.07

Frauen erwarten Jessen/Männer und Oberligajugend auf Reisen Die Coswiger Frauen sinnen auf Revanche, wenn sie an diesem Wochenende auf das Spiel gegen Jessen sehen. Leider hatte unsere Frauenmannschaft das Hinspiel nur mit einem Tor (20 : 19) verloren.

Die Coswiger Oberligajugend fährt zu der spielstarken Vertretung aus Halle zum Bildungszentrum. Die Männermannschaft aus Coswig benötigt dringend Auswärtspunkte in Jessen.

Hier alle Ansetzungen:

15.12.07

Anhaltliga MJE

11.30 Uhr HSG Wolfen 2000 - SV Bl.-R. Coswig

Oberliga MJC

13.40 Uhr HC Einheit Halle 05 - SV Bl.-R. Coswig

Anhaltliga MJD

12.45 Uhr SV Bl.-R. Coswig - Jessener SV 53

Anhaltliga WJB/C

15.00 Uhr VfL Gräfenhainichen IV - SV Bl.-R. Coswig IV

Anhaltliga Männer

16.00 Uhr Jessener SV 53 II - SV Bl.-R. Coswig

Anhaltliga Frauen

16.00 Uhr SV Bl.-R. Coswig - Jessener SV 53

Hier alle Ergebnisse:

17.11.07

Oberliga MJC SV 1925 Steuden - SV Bl.-R. Coswig 30 : 21

Anhaltliga MJD HG 85 Köthen - SV Bl.-R. Coswig 39 : 21

24.11.07

Anhaltliga MJD SV Bl.-R. Coswig - TuS 1947 Radis II 13 : 23

Oberliga MJC JSpG SCM/SV C. Staßfurt - SV Bl.-R. Coswig 54 : 22

R. Weiser

Sportvorschau

Kreisliga

SG Jeber-Bergfrieden I

Samstag, den 08.12.2007, Anstoß: 13.00 Uhr

SG Jeber-Bergfrieden I - ASG Vorwärts Dessau I

Samstag, den 15.12.2007, Anstoß: 13.00 Uhr

ESV Lok Dessau II - SG Jeber-Bergfrieden I

Kreisklasse

SG Jeber-Bergfrieden II

Samstag, den 08.12.2007, Anstoß: 13.00 Uhr

SV Serno 58 - SG Jeber-Bergfrieden II

Samstag, den 15.12.2007, Anstoß: 11.00 Uhr

SG Jeber-Bergfrieden II - Oranienbaumer SV Hellas 09 II

SV Serno 58

Samstag, den 08.12.2007, Anstoß: 13.00 Uhr

SV Serno 58 - SG Jeber-Bergfrieden II

Samstag, den 15.12.2007, Anstoß: 11.00 Uhr

PSV 90 Dessau - SV Serno 58

Kirchliche Nachrichten

*„Alle Jahre wieder ...“
Jubiläumskonzert*

**10 Jahre Wörpener Weihnachtskonzerte
mit dem Ensemble „Giocoso“**

Clemens Posselt - Klavier, Semperoper Dresden

Ralf Schippmann - Oboe, MDR Leipzig

Magdalena Schotte - Querflöte, Leipzig

Sabine Richter - Sopran, Leipzig

**Freitag, 7. Dezember 2007, 16.00 Uhr
in der Martinskirche Wörpen**



Evangelische Kirchengemeinde Coswig

Kirchengemeinden Coswig, Griebo und Martinsgemeinde Wörpen

Gottesdienste:

Sa., 08.12.

16.30 Uhr Coswig Andacht im „lebendigen Stall von Bethlehem“ auf dem Gelände des Kanuvereins Coswig

So., 09.12. - 2. Advent

8.45 Uhr Möllendorf, Gottesdienst

10.00 Uhr Griebo Gottesdienst

So., 16.12. - 3. Advent

8.45 Uhr Pöhlitzig, Gottesdienst

10.00 Uhr Coswig, Gottesdienst

Termine:

So. 09.12.

16.00 Uhr Senst Adventskonzert
des Wörpener Martinschores

Mo. 10.12.

14.30 Uhr Cobbelsdorf, Adventsfeier Gemeindekreis

01.11.12.

19.00 Uhr Pöhlitzig Adventsfeier
Gemeindekreis bei Frau Pötzsch, Dorfstr. 2

Mi., 12.12.

14.00 Uhr Coswig, Adventsfeier Frauenkreis St. Nicolai

18.00 Uhr Griebo, Adventssingen

Sa., 15.12.

15.00 Uhr Coswig, Kleinkinderadventsfeier

17.00 Uhr Adventskonzert Gemeinschaftschor Coswig

Der Nikolaus kommt nach St. Nicolai

Auch in diesem Jahr haben wir ihn wieder eingeladen - den Nikolaus. Ob er tatsächlich kommt oder nicht, müsst ihr schon selbst herausfinden! Bei uns, in der St. Nicolaikirche - natürlich nur **am 6. Dezember**. Sicherlich wird er euch wieder eine schöne Geschichte erzählen.

Und bestimmt hat er auch eine kleine Überraschung für jedes Kind mit. Wer ihn treffen möchte, der komme am Nikolaustag **15.30 Uhr** in die **St. Nicolai Kirche in Coswig (Anhalt)**.

Herzliche Einladung

O, du stille Zeit, kommst eh wir's gedacht ...

zu diesem und anderen Liedern zur Weihnachtszeit möchten Sie der Gemeinschaftschor Coswig e. V. und die Buroer Streichhölzer herzlich zum diesjährigen Weihnachtskonzert am

3. Advent, 16. Dezember, 17.00 Uhr in die St. Nicolai Kirche Coswig einladen.

Gönnen Sie sich eine Stunde der Besinnung in der leider immer so hektischen vorweihnachtlichen Zeit. Über Ihr Kommen würden wir uns freuen. Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur weiteren Erneuerung der Kirche wird gebeten.

Gemeinschaftschor Coswig e. V., H. Zische

Gottesdienst der Neuapostolischen Kirche in Coswig (Anhalt)

Gottesdienst:

sonntags 09.30 Uhr

mittwochs

19.30 Uhr

Die Neuapostolische Kirche hat jetzt eine eigene Homepage:
www.nakcoswig.de.

Gerald Müller
Vorsteher

Katholische Gemeinde St. Michael

Gottesdienstzeit

Jeden Sonntag findet die Heilige Messe um **9:00 Uhr** statt.

Jeden Dienstag um 8:00 Uhr Hl. Messe.

Singen und Musizieren im Advent

in der Neuapostolischen Kirche in Coswig, Flieth 4a
am Samstag, dem 08.12.2007, um 17:00 Uhr

Ausführende:

Chor und Instrumentalgruppe der Neuapostolischen Kirche, Gemeinde Coswig
Dazu laden wir Sie herzlich ein.
Eintritt frei.

Epiphanias-Gemeinde Weiden

Gottesdienste

Sonntag, 2. Advent, 09.12., 9.30 Uhr Hundeluft; 14.30 Uhr Grochowitz, anschl. Kaffeetrinken. Bitte, möglichst an ein Kaffeegedeck denken!

Samstag, 15.12., 14.00 Uhr Taufe Hundeluft

Sonntag, 3. Advent, 16.12., 9.15 Uhr Ragösen, 10.15 Uhr Natho Montag, Heiligabend, 24.12.,

14.00 Uhr Ragösen voraussichtlich mit Krippenspiel - KS (Pfarrer Natho)

15.00 Uhr Thießen mit KS (Frau Joachim und Ehepaar Meitz)

15.15 Uhr Hundeluft mit KS (Frau Jähnisch und Pfarrer Natho)

16.00 Uhr Stackelitz mit KS (Frau Alberg und Frau Bergt)

16.30 Uhr Grochowitz (Pfarrer Natho)

17.30 Uhr Natho (Pfarrer i. R. Werner)

17.30 Uhr Weiden mit KS (Frau Zapf und Pfarrer Natho)

22.00 Uhr Thießen - Christnacht (Pfarrer i. R. Werner)

Mittwoch, 2. Christtag, 26.12., zentral 10.00 Uhr Serno

Sonntag, 30.12., zentral 10.00 Uhr Thießen

Montag, Altjahresabend, 31.12., zentral 16.30 Uhr Weiden

Dienstag, Neujahr, 01.01.2008, zentral 16.00 Uhr Hundeluft

Wir feiern den 3. Geburtstag der Epiphanias-Gemeinde Weiden am Epiphanias-Tag, Sonntag, 06.01., um 10 Uhr in St. Johannis Weiden.

Voraussichtlich im Anschluss gemeinsamer Imbiss

Konfirmandenunterricht

Freitag, 21.12., 18.00 bis 20.00 Uhr im Pfarrhaus - mit Imbiss

Sonnabend, 26.01., 10.00 bis 12.00 Uhr - Vorbereitung des Zentralgottesdienstes am 27.01. um 10.00 Uhr in Weiden

Adventsgemeindenachmittage für Seniorinnen/en

Dienstag, 11.12., ab 14.30 Uhr im Gemeindesaal Weiden, kommunale Seniorenaudventsfeier Jeber-Bergfrieden und Bräsen

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Natho

Evangelische Hoffnungsgemeinde Zieko

Gottesdienst

Sonntag, 09.12., 10:00 Uhr in Buko; Leitung: Pfr. Pahlings Sonntag, 16.12., 10:00 Uhr in Luko; Leitung: Pfr. Pahlings

Gemeindenachmittag

Donnerstag, 06.12., 15:00 Uhr in Düben

Dienstag, 11.12., 14:00 Uhr in Klieken

Mittwoch, 12.12.. 15:00 Uhr in Buro

Donnerstag, 13.12., 15:00 Uhr in Buko

Kindervormittag

Samstag, 15.12., 9:30 Uhr im Pfarrerhaus Zieko

Türen öffnen im Advent - Der begehbarer Adventskalender

Insgesamt 10 Familien laden zu sich nachhause ein.

Jeder kann kommen! Zu einer Andacht, zu Tee, Liedern und Geselligkeit.

Jeweils um 19:00 Uhr am ...

Donnerstag, 06.12., bei Familie Pahlings, Dorfstr. 2, Zieko

Freitag, 07.12., bei Familie Fischer, Hauptstr. 18A, Klieken

Dienstag, 11.12., bei Familie Knoche, Bahnhofstr. 8, Klieken

Mittwoch, 12.12., bei Familie Puhlmann, Dorfstr. 34, Zieko

Donnerstag, 13.12., bei Familie Nestmann, Bahnhofstr. 1B, Klieken

Freitag, 14.12., bei Familie Isensee, Kirschbaumreihe 58, Buro

Dienstag, 18.12., bei Familie Hentschel, Dorfstr. 17, Buko

Donnerstag, 20.12., bei Familie Haß, Am Hang 3, Klieken

Freitag, 21.12., bei Familie Wolter, A der Chausee 8, Zieko

Mit freundlichen Grüßen

Pahlings

Pfarrer

Geburtstage

Die Stadt Coswig (Anhalt)
gratuliert allen den Bürgern der
Stadt und des Ortsteiles Zieko
nachträglich ganz herzlich zum
Geburtstag

(zum 70., 75. und ab 80 jedes Jahr)

Redaktionsschluss: 26.11.2007



am 23.11.	Herrn Alfred Danneberg	zum 86. Geburtstag
am 23.11.	Herrn Fritz Große	zum 83. Geburtstag
am 24.11.	Herrn Werner Juling	zum 86. Geburtstag
am 24.11.	Frau Anni Schinkel	zum 75. Geburtstag
am 25.11.	Herrn Manfred Nehring	zum 70. Geburtstag
am 26.11.	Herrn Heinz Carl	zum 85. Geburtstag
am 26.11.	Frau Hedwig Schwarze	zum 88. Geburtstag
am 27.11.	Frau Anna Wenzel	zum 89. Geburtstag
am 28.11.	Herrn Alfons Linke	zum 80. Geburtstag
am 29.11.	Frau Alice Faust	zum 93. Geburtstag
am 01.12.	Frau Annemarie Badelt	zum 81. Geburtstag
am 01.12.	Frau Eva Gölker	zum 70. Geburtstag
am 02.12.	Frau Anni Schuster	zum 82. Geburtstag
am 04.12.	Frau Anna Pietschmann	zum 96. Geburtstag
am 05.12.	Frau Elfriede Krispin	zum 85. Geburtstag
am 05.12.	Frau Alice Sens	zum 75. Geburtstag

Die Bürgermeister der
Gemeinden der Verwaltungs-
gemeinschaft Coswig (Anhalt)
gratulieren ganz herzlich
nachträglich ihren Bürgern
zum Geburtstag

(zum 65., 70. und ab 75 jedes Jahr)

Redaktionsschluss: 26.11.2007



Buko

am 03.12. Herrn Willi Braunsdorf

zum 80. Geburtstag

Düben

am 22.11. Herrn Otto Eichelbaum

zum 75. Geburtstag

Jeber-Bergfrieden und Ortsteil Weiden

am 22.11. Frau Johanna Wenzel

zum 83. Geburtstag

am 24.11. Frau Charlotte Rose

zum 84. Geburtstag

am 01.12. Herrn Werner Scheithauer

zum 70. Geburtstag

am 24.11. Herrn Herbert Märker

zum 81. Geburtstag

Klieken und Ortsteil Buro

am 22.11. Frau Martha Hummel

zum 82. Geburtstag

am 23.11. Herrn Alfred Pfeifer

zum 82. Geburtstag

am 24.11. Frau Ilse Stache

zum 84. Geburtstag

am 25.11. Herrn Herbert Dänzer

zum 80. Geburtstag

am 01.12. Frau Herta Kanzenbach

zum 77. Geburtstag

Ragösen und Ortsteil Krakau

am 27.11. Herrn Otto Fräßdorf

zum 86. Geburtstag

Senst

am 25.11. Frau Irene Reißenweber

zum 80. Geburtstag

am 27.11. Frau Erika Fräßdorf

zum 70. Geburtstag

am 21.11. Frau Elli Ihring

zum 81. Geburtstag

Serno und Ortsteile Göritz und Grochewitz

am 25.11. Herrn Martin Heilmann

zum 82. Geburtstag

am 29.11. Frau Irmgard Schneider

zum 80. Geburtstag

Stackelitz

am 27.11. Frau Elisabeth Fuchs

zum 87. Geburtstag

am 27.11. Herrn Alfred Hoffmann

zum 81. Geburtstag

am 01.12. Herrn Lothar Müller

zum 70. Geburtstag

Thießen und Ortsteil Luko

am 28.11. Frau Gerda Fahlteich

zum 78. Geburtstag

am 03.12. Frau Anna Höhn

zum 88. Geburtstag



Die Gemeinde Thießen gratuliert ganz
herzlich nachträglich dem

Ehepaar Wally und Heinz Tampe
zum Fest der Goldenen Hochzeit

welches sie am 23.11. feiern konnten.
Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und
noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Was vor 100 Jahren geschah**Auszüge aus Zeitungsberichten aus dem Jahre 1907**

(Quelle: „Anhaltische-Elbe-Zeitung“ aus dem Bestand des Stadtarchivs Coswig (Anhalt))

03.12.1907 Zu was in Coswig der Dienstmann alles verwendet wird! Hatten da am Sonnabend einige zu Ulk aufgelegte Herren den Einfall, einen Betrunkenen auf den Wenzel'schen Eselwagen zu legen, festzubinden und so in der Friedrichstraße und dem Güterbahnhofsplatz im Galopp herumfahren zu lassen; natürlich fehlten die üblichen Neugierigen nicht.

03.12.1907 Vom 1. Januar 1908 an setzt sich der Gemeinderat der Stadt Coswig folgenderweise zusammen: 11 sozialdemokratische und 7 bürgerliche Stadtverordnete und 3 Magistratsmitglieder.

- 05.12.1907** **Schmidt'sches Legat.** Diejenigen hiesigen bedürftigen Einwohner, welche Anspruch auf die am 6. Januar n. Js. Zur Verteilung kommenden Gelder des Schmidt'schen Legats zu machen gedenken, wollen sich bis zum 15. Dezember d. J. bei den zuständigen Armenbezirksvorsteher melden. Der Magistrat, Liethschmidt.
- 05.12.1907** **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.** An den 4 Adventsonntagen ist die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im gesamten Handelsgewerbe nachmittags gestattet. Die Polizei-verwaltung.
- 05.12.1907** **Viehzählung in Möllendorf.** 37 Haushaltungen, 37 Pferde, 161 Rindvieh, 78 Schafe, 270 Schweine, 20 Ziegen, 96 Gänse, 10 Enten, 563 Hühner, 3 Truthühner, 20 Bienenstöcke und 12 Kaninchen.
- 05.12.1907** **In einem Automaten** der Neumühle wurden abermals Blechstücke anstatt Zehnpfenniger gefunden.
- 10.12.1907** **Viehzählung in Büro.** Gemeindebezirk: 51 Haushaltungen, 48 Pferde, 4 Esel, 145 Rindvieh, 433 Schweine, 73 Ziegen, 116 Gänse, 19 Enten, 1092 Hühner, 49 Bienenstöcke, 59 Kaninchen. Gutsbezirk: 23 Haushaltungen, 45 Pferde, 1 Esel, 163 Rindvieh, 460 Schafe, 173 Schweine, 25 Ziegen, 26 Gänse, 23 Enten, 359 Hühner, 2 Truthühner, 6 Bienenstöcke, 44 Kaninchen.
- 12.12.1907** **Die Handelskammer für Anhalt** beschäftigt sich u. a. auch mit einer Eingabe an den Eisenbahnminister wegen Herstellung besserer Abendverbindungen zwischen Berlin-Wittenberg-Coswig.
- 14.12.1907** **Auch Delikatessen** brauchen die Coswiger nicht auswärts zu kaufen. Wir verweisen alle Feinschmecker auf das Inserat des Hoflieferanten Aug. Römer.
- 17.12.1907** **Eine Bitte an den Kirchenvorstand.** Von den zweiten Emporen war es am Sonntag beim Vormittagsgottesdienst, infolge der Dunkelheit in der Kirche, unmöglich die Liednummern an den schwarzen Tafeln zu lesen. Wir bitten deshalb, solche Tafeln nicht bloß im Schiff, sondern auch an den Emporen der Kirche anzubringen.
- 17.12.1907** **Ein hiesiger Geschäftsinhaber** sandte uns folgende Zeilen. „Ich stand am Sonntag und am Theater-Mittwoch am Bahnhof um einmal zu sehen, ob es an dem ist, daß unsere „besseren“ Leute, um Weihnachtseinkäufe zu machen, nach Dessau und Wittenberg fahren. Ich bin erstaunt über das was ich gesehen habe; tausende von Mark werden nach andere Städte getragen. Als ob wir Coswiger Geschäftsleute nicht dasselbe bieten können.“
- 19.12.1907** **Vom 18. - 20.,** und am 23., 24. und 31. d. Monats können alle Geschäfte bis 9.00 Uhr abends geöffnet bleiben.
- 21.12.1907** **Vergebung von Tischlerarbeiten.** Die Tischlerarbeiten einschließlich Materiallieferung zum Bau des Genesungsheimes soll vergeben werden. Die Bau-deputation. Liethschmidt.
- 21.12.1907** **Ein gänzlich verändertes Aussehen** hat unser alter Ratskeller erhalten. Herr Brandenburger hat es verstanden, durch Verlegung des Billards in das bisherige Speisezimmer viel Platz zu gewinnen und somit seine Lokalität besser auszunutzen. Die Schaffung von gefälligen Nischen soll der Förderung der Gemütlichkeit in den Räumlichkeiten des Ratskellers dienen.
- 21.12.1907** **Auf der hiesigen Landesbank** wurde heute ein falscher Einhundertmarkschein angehalten und dem Herausgeber zurückgestellt.
- 31.12.1907** **Ein hiesiger von seiner Frau getrennt** lebender früherer Strafanstaltsaufseher geriet am zweiten Weihnachtsfeiertage mit seiner Frau in einem hiesigen Restaurant in Differenzen die damit ihren Abschluß fanden, daß der Ehemann seiner Frau ein Bierglas mit Inhalt ins Gesicht goß. Das Unglück wollte es, daß auch andere Personen dabei beschmutzt wurden und diese mit ihrer Meinung über die Handlungsweise des Mannes nicht zurück hielten.
- 31.12.1907** **Die Fähre** ist außer Betrieb. Personen, welche die Elbterasse besuchen wollen, werden per Kahn übergeführt.
- 31.12.1907** **Die Schiffahrt** auf der Elbe ist eingestellt.
- 31.12.1907** **Bei der kalten Witterung** sind zu schützen: Pferde, Hunde und Vögel!



Das gibt es eigentlich nicht ...

Sie haben kein Amtsblatt bekommen und müssen es beim Nachbarn lesen ...

... dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.
Mo. – Do. 7–18 Uhr
Fr. 7–17 Uhr

© 0 35 35/4 89–111